

Kundeninformationen

andsafe Hausratversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Vertragsinformationen"](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/Versicherungsbedingungen der Glasversicherung

In der Hausratversicherung sind standardmäßig keine Schäden durch Glasbruch versichert. Möchten Sie das ändern, können Sie zusätzlich eine Glasversicherung abschließen. Welche Sachen und Gefahren der Versicherungsbaustein konkret abdeckt, lesen Sie in den Versicherungsbedingungen der Glasversicherung.

[Zur Glasversicherung](#)

/Versicherungsbedingungen der Elementarversicherung

In der Hausratversicherung sind nur in sehr begrenztem Umfang Schäden durch Naturereignisse versichert. Möchten Sie das ändern, können Sie zusätzlich eine Elementarversicherung abschließen. Welche Gefahren der Versicherungsbaustein konkret abdeckt, lesen Sie in den Versicherungsbedingungen der Elementarversicherung.

[Zur Elementarversicherung](#)

/Versicherungsbedingungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs

Sie benötigen Hilfe bei der Organisation einer Haustierbetreuung im Notfall? Oder Sie benötigen dringend einen Handwerker aufgrund eines Wasserrohrbruches? Im Haus- und Wohnungsschutzbrief sind verschiedene Hilfeleistungen abgedeckt, diese können Sie in den Versicherungsbedingungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefs nachlesen.

[Zum Haus- und Wohnungsschutzbrief](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG, Deutschland

Produkt:
andsafe Hausratversicherung für ständig bewohnte Objekte

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie beispielsweise:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannungsschäden durch Blitz;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel.

Sofern gesondert vereinbart:

- ✓ Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern;
- ✓ Weitere Naturgefahren: z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck;
- ✓ Haus- und Wohnungsschutzbrief: Organisierte Hilfeleistung mit Kostenübernahme;



Was ist versichert?

Versicherte Schäden:

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherungssumme und Versicherungswert:

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Versicherte Kosten:

- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Datenrettungskosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- ✓ Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Umzugskosten.

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinartz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

✓ Glasbruch von Gebäude- und Mobiliarverglasung.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.

- ! Kernenergie;
- ! Krieg;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich am Ende der Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit über das andsafe Kundenportal kündigen. Der Vertrag ist täglich kündbar. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen Hausratversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Team der andsafe

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	9
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	9
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	9
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	9
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	12
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	12
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	12
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	12
9	Hinweise zum Datenschutz	13
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	17
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	17
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	17
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	18

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail: info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i.V.m. den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E-Mail: info@andsafe.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil des Beitrags zurückzugewähren. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

T 0228 4108-0

F 0228 4108-1550

E poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 E-Mail info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner

- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus

nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunftseien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmisbrauch) an Auskunftseien, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsei bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
Hausratversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 07.2025

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was zum Hausrat gehört und was nicht	26
1.1	Sachen zur privaten Nutzung	26
1.2	Wertsachen	26
1.3	Einbaumöbel, Einbauküchen und andere Einbauten	26
1.4	Anbaumöbel und -küchen	26
1.5	Privat genutzte Antennen, Markisen und Balkonkraftwerke	26
1.6	Selbstfahrende Fahrzeuge	26
1.7	Sportgeräte	27
1.8	Fall- und Gleitschirme	27
1.9	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	27
1.10	Haustiere	27
1.11	Was nicht zum Haushalt gehört	27
2	Wo sich der Hausrat befinden muss (Versicherungsort)	27
3	Welche Gefahren versichert sind und welche nicht	28
3.1	Gefahren durch Brand, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Implosion	28
3.1.1	Brand	28
3.1.2	Rauch und Ruß	28
3.1.3	Nutzwärmeschäden	28
3.1.4	Hitzeeinwirkung	28
3.1.5	Blitzschlag	29
3.1.6	Überspannung durch Blitz	29
3.1.7	Explosion	29
3.1.8	Implosion	29
3.1.9	Verpuffung	29
3.1.10	Gasdruck in elektrischen Schaltern	29
3.2	Gefahren durch Fahrzeuge	29
3.2.1	Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs	29
3.2.2	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	29
3.2.3	Überschallknall	30
3.3	Gefahr Einbruchdiebstahl	30
3.3.1	Unberechtigtes Eindringen in den Raum eines Gebäudes	30
3.3.2	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	30
3.3.3	Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes	30
3.3.4	Gewaltsame Sicherung des Diebesguts	30
3.3.5	Unberechtigtes Eindringen mit einem richtigen Schlüssel	30
3.3.6	Vandalismus	30
3.3.7	Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)	31
3.3.8	Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten	31
3.3.9	Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen	31
3.3.10	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	31
3.3.11	Trickdiebstahl am Versicherungsort	32
3.4	Gefahr Raub	33

3.4.1	Wegnahme durch Anwendung von Gewalt	33
3.4.2	Wegnahme mittels Androhung einer Gewalttat	33
3.4.3	Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft	33
3.4.4	Sonderfall: Wegnahme heranzuschaffender Sachen	33
3.5	Gefahr Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub	33
3.6	Gefahr Internetbetrug durch Dritte (Internetschutz)	34
3.6.1	Begriff des Phishings	34
3.6.2	Versicherte Schäden	34
3.6.3	Nicht versicherte Schäden	34
3.6.4	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	34
3.6.5	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	34
3.6.6	Entschädigungsgrenzen	35
3.7	Gefahr durch Leitungswasser	35
3.7.1	Leitungswasserschäden (Nässeschäden)	35
3.7.2	Bruchschäden	35
3.7.3	Nicht versicherte Gefahren/Schäden	35
3.8	Gefahren durch Naturereignisse	36
3.8.1	Sturm	36
3.8.2	Hagel	36
3.8.3	Versicherte Sturm- und Hagelereignisse	36
3.8.4	Weitere Naturereignisse	36
3.9	Leistungserweiterungen	37
3.9.1	Best-Leistungsgarantie	37
3.9.2	Mindeststandard des Arbeitskreises Beratungsprozesse	38
3.9.3	Anschlussdeckung	39
3.9.4	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	39
3.10	Generell ausgeschlossene Gefahren	39
3.10.1	Krieg	39
3.10.2	Kernenergie	39
3.10.3	Innere Unruhen	39
4	Wenn sich Hausrat nicht am Versicherungsort befindet (Außenversicherung)	39
4.1	Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	39
4.2	Hausstand während der Ausbildung oder eines Freiwilligendienstes	39
4.3	Besonderheit bei Einbruchdiebstahl	40
4.4	Besonderheit bei Raub	40
4.5	Besonderheit bei Schäden durch Naturereignisse	40
5	Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel	40
5.1	Umzug in eine neue Wohnung	40
5.2	Mehrere Wohnungen	40
5.3	Umzug ins Ausland	40
5.4	Mitteilung der neuen Wohnung	41
5.5	Neuer Beitrag und Kündigungsrecht	41
5.6	Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar	41
5.6.1	Ehepaare und andere Partnerschaften	41

5.6.2	Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen	41
5.6.3	Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und einer auszieht	41
5.6.4	Ehepaare und andere Partnerschaften	41
6	Versicherungsschutz bei Embargos	42
7	Ersatz von Aufwendungen/Kosten	42
7.1	Aufwendungen bei/nach Eintritt des Versicherungsfalls	42
7.1.1	Aufräumungskosten	42
7.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten	42
7.1.3	Hotelkosten	42
7.1.4	Transport- und Lagerkosten	42
7.1.5	Schlossänderungskosten	42
7.1.6	Bewachungskosten	43
7.1.7	Reparaturkosten für Gebäudeschäden	43
7.1.8	Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	43
7.1.9	Kosten für provisorische Maßnahmen	43
7.1.10	Sachverständigenkosten	43
7.1.11	Mehrkosten durch Preissteigerungen	43
7.1.12	Umzugskosten	43
7.1.13	Datenrettungskosten	43
7.1.14	Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung/Reparatur	44
7.2	Aufwendungen zur Abwendung eines Versicherungsfalls	44
7.3	Höhe des Aufwendungsersatzes	44
7.4	Vorschuss auf Aufwendungsersatz	44
7.5	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	44
8	Versicherungswert und Versicherungssumme	45
8.1	Versicherungswert	45
8.2	Versicherungssumme	45
8.3	Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags	45
8.4	Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung	46
9	Über-/Unterversicherung	46
9.1	Übersicherung	46
9.2	Unterversicherungsverzicht	46
9.2.1	Folge des Verzichts	46
9.2.2	Kündigung des Verzichts	46
9.2.3	Wohnungswechsel bei Unterversicherungsverzicht	46
9.2.4	Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme	46
9.3	Unterversicherung	47
10	Entschädigungsumfang und Selbstbeteiligung	47
10.1	Entschädigungsgrundsätze	47
10.2	Entschädigungsgrenzen	48
10.2.1	Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen	48
10.2.2	Entschädigungsgrenze bei Außenversicherung	48

	10.2.3	Entschädigungsgrenzen bei bestimmten Diebstahlsdelikten und Kartenmissbrauch	48
	10.2.4	Entschädigungsgrenze bei Internetbetrug durch Dritte	49
	10.2.5	Entschädigungsgrenzen bei Schäden durch Hagel und Sturm	49
	10.2.6	Entschädigungsgrenzen für Balkonkraftwerke	49
	10.3	Selbstbeteiligung	49
	10.4	Mehrwertsteuer	49
	10.5	Kosten	49
	10.6	Versicherungssumme als Obergrenze	49
11		Zahlung der Entschädigung	49
	11.1	Fälligkeit der Entschädigung	49
	11.2	Verzinsung	49
	11.3	Hemmung	50
	11.4	Aufschiebung der Zahlung	50
12		Sachverständigenverfahren	50
	12.1	Feststellung der Schadenhöhe	50
	12.2	Weitere Feststellungen	50
	12.3	Einleitung des Verfahrens	50
	12.4	Feststellungen der Sachverständigen	51
	12.5	Verfahren nach der Feststellung	51
	12.6	Kosten	51
	12.7	Obliegenheiten	51
13		Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen	51
	13.1	Rückerhalt von Sachen	51
	13.2	Mitteilungspflicht	51
	13.3	Rückerhalt der Sache vor vollständiger Entschädigung	51
	13.4	Rückerhalt der Sache nach vollständiger Entschädigung	52
	13.5	Rückerhalt beschädigter Sachen	52
	13.6	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	52
	13.3.1	Rückerhalt der Sache vor vollständiger Entschädigung	
	13.3.2	Rückerhalt der Sache nach vollständiger Entschädigung	
	13.4	Rückerhalt beschädigter Sachen	52
	13.5	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	52
14		Beginn des Versicherungsschutzes	52
15		Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	52
	15.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	52
	15.2	Umstellung der Zahlungsperiode	53
	15.3	Zahlung des ersten Beitrags	53
	15.4	Zahlung der Folgebeiträge	53
	15.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	53
	15.6	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	54

16	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	54
16.1	Vertragsdauer und Kündigungsrecht	54
16.2	Automatische Vertragsverlängerung	54
16.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	54
17	Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	54
18	Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss	55
18.1	Angaben über gefahrerhebliche Umstände	55
18.2	Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht	55
18.2.1	Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes	55
18.2.2	Kündigungsrecht	55
18.2.3	Recht zur Vertragsänderung	55
18.2.4	Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen	56
18.2.5	Ausschluss der Rechte	56
18.2.6	Erlöschen der Rechte	56
18.2.7	Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung	56
19	Gefahrerhöhung	56
19.1	Begriff der Gefahrerhöhung	56
19.2	Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in	56
19.2.1	Gefahr nicht erhöhen	56
19.2.2	Mitteilungspflicht	57
19.3	Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung	57
19.3.1	Kündigungsrecht	57
19.3.2	Vertragsänderung	57
19.4	Erlöschen unserer Rechte	57
19.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	57
19.5.1	Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung	57
19.5.2	Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht	57
19.5.3	Fortbestehen der Leistungspflicht	57
20	Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in	58
20.1	Begriff der Obliegenheit	58
20.2	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	58
20.3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	58
20.4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	59
20.4.1	Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	59
20.4.2	Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	59
20.4.3	Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen	60
21	Mehrfachversicherung	60
21.1	Begriff der Mehrfachversicherung	60
21.2	Mitteilungspflicht	60
21.3	Verletzung der Mitteilungspflicht	60

21.4	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	60
21.5	Absichtliche Mehrfachversicherung	61
21.6	Beseitigung der Mehrfachversicherung	61
22	Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung	61
22.1	Form und Adressat	61
22.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	61
22.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	61
23	Vollmacht der Versicherungsvertretung	62
23.1	Vollmacht für Ihre Erklärungen	62
23.2	Vollmacht für Erklärungen von andsafe	62
23.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter	62
24	Versicherung für fremde Rechnung	62
24.1	Rechte aus dem Vertrag	62
24.2	Zahlung der Entschädigung	62
24.3	Kenntnis und Verhalten	62
25	Übergang von Ersatzansprüchen	63
25.1	Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte	63
25.2	Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen	63
26	Anpassung der Versicherungsbedingungen	63
27	Verlust und Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens	64
27.1	Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	64
27.2	Arglistige Täuschung über Tatsachen	64
27.3	Verhaltenszurechnung	64
28	Verjährung	64
29	Örtlich zuständiges Gericht	64
29.1	Wenn Sie Klage erheben	64
29.2	Wenn andsafe Klage erhebt	65
30	Anzuwendendes Recht	65

1 Was zum Hausrat gehört und was nicht

1.1 Sachen zur privaten Nutzung

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt zu privaten Zwecken nutzen oder privat verbrauchen.

1.2 Wertsachen

Auch bestimmte Wertsachen gehören zum Hausrat. Anders als bei anderen Hausratgegenständen ist die Höhe der Entschädigung hier jedoch begrenzt. Zu den Entschädigungsgrenzen vgl. Ziffer 10.2.1.

1.2.1 Versicherte Wertsachen

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge
- Wertpapiere (z. B. Sparbücher) und sonstige Urkunden
- Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken)
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbeln

1.2.2 Wertsachen in einer dauerhaft unbewohnten Wohnung

Wertsachen, die sich in einer dauerhaft unbewohnten Wohnung befinden, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Bei einer solchen Wohnung sind zudem die Obliegenheiten nach Ziffer 20.2 zu beachten.

1.3 Einbaumöbel, Einbauküchen und andere Einbauten

Zum Hausrat gehören auch alle in das Gebäude eingefügten Sachen, insbesondere Einbaumöbel und Einbauküchen, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben die Sachen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen.
- Sie tragen für die Sachen nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko (Gefahrtragung).

1.4 Anbaumöbel und -küchen

Wurden Einbauten in das versicherte Gebäude serienmäßig angefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Verhältnisse des versicherten Gebäudes angepasst, so handelt es sich um sog. Anbaumöbel bzw. -küchen. Auch sie gehören zum Hausrat.

1.5 Privat genutzte Antennen, Markisen und Balkonkraftwerke

Zum Hausrat gehören auch Markisen und privat genutzte Antennenanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Ziffer 2 dienen und sich auf demselben Grundstück befinden wie diese. Zusätzlich gelten selbst genutzte Balkonkraftwerke (sog. Mini Photovoltaik Anlagen oder Steckersolaranlagen) als mitversichert, sofern diese den gesetzlichen Regelungen entsprechen und sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden.

1.6 Selbstfahrende Fahrzeuge

Zum Hausrat gehören auch selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, sofern sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.7 Sportgeräte

Zum Hausrat gehören auch Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

1.8 Fall- und Gleitschirme

Zum Hausrat gehören auch Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

1.9 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände

Zum Hausrat gehören auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Sie ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen. Gleiches gilt für Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die eine Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in der genannten Weise nutzt.

1.10 Haustiere

Auch Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Ziffer 2 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel), gehören zum Hausrat.

1.11 Was nicht zum Hausrat gehört

- Gebäudebestandteile, es sei denn, es handelt sich um Einbaumöbel, Einbauküchen und sonstige Einbauten nach Ziffer 1.3;
- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt; diese Sachen sind auch dann nicht versichert, wenn sie später durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, es sei denn, es handelt sich um selbstfahrende Fahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (vgl. Ziffer 1.6);
- sämtliche Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile, es sei denn, es handelt sich um selbstfahrende Fahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (Ziffer 1.6), Sportgeräte (Ziffer 1.7) oder Fall- und Gleitschirme (Ziffer 1.8);
- Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, Sie haben diesen zur Verfügung gestellt;
- Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind, z. B. Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

2 Wo sich der Hausrat befinden muss (Versicherungsort)

Versichert ist der gesamte Hausrat, der sich in der Wohnung am Versicherungsort in Deutschland befindet. Die genaue Anschrift ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Zur Wohnung gehören die folgenden Räume und Bereiche:

- Räume, die ausschließlich privat zum Wohnen genutzt werden und die eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dabei ist unerheblich, ob Sie selbst die Räume nutzen oder eine Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Räume, die

ausschließlich oder überwiegend beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören ebenfalls zum Versicherungsort, wenn die Räume ausschließlich über die Wohnung zugänglich sind (z. B. Arbeitszimmer in der Wohnung);

- Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen;
- Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen, die sich auf demselben Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung und ausschließlich von Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, zu privaten Zwecken genutzt werden;
- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume auf dem Grundstück der versicherten Wohnung, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller);
- privat genutzte Garagen, soweit sie sich in einem Radius von fünf Kilometern um die im Versicherungsschein genannte Wohnung befinden.

Ebenfalls versichert ist Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles vom Versicherungsort entfernt wird und bei dieser Gelegenheit Schaden nimmt oder abhandenkommt.

Hausrat außerhalb des Versicherungsortes ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Ziffer 4 versichert.

3 Welche Gefahren versichert sind und welche nicht

3.1 Gefahren durch Brand, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Implosion

3.1.1 Brand

Versichert sind Brandschäden. Brand ist ein Feuer, das

- ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder den Herd verlassen hat und
- sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Tritt infolge eines Brandes Gasdruck in elektrischen Schaltern auf und führt dies zu Schäden an den Schaltorganen, so sind auch diese Schäden versichert.

3.1.2 Rauch und Ruß

Versichert sind Schäden durch Rauch und Ruß.

Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus der Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage auf dem versicherten Grundstück austritt.

Ruß ist ein Feststoff, der bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entsteht.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z. B. Fogging).

3.1.3 Nutzwärmeschäden

Versichert sind Schäden, die durch die Wärme oder das Feuer von Nutzgeräten entstehen, also z. B. durch Kamine, Öfen, Gasherde, Mikrowellen, Wäschetrockner oder Bügeleisen.

3.1.4 Hitzeeinwirkung

Versichert sind Seng- und Schmorschäden. Gemeint sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Beispiele sind Schäden durch glimmende Zigaretten, defekte Kabel oder elektrisch erzeugte Hitze. Sichtbar werden solche Schäden in der Regel durch Verfärbung der versengten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Sachen dauerhaft Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.

3.1.5 Blitzschlag

Versichert sind Schäden durch Blitzschlag, also den unmittelbaren Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.1.6 Überspannung durch Blitz

Versichert sind außerdem Schäden, die durch Überspannung, Überstrom oder einen Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entstehen. Der Einschlag des Blitzes muss zumindest durch Spuren nachweisbar sein.

3.1.7 Explosion

Versichert sind Schäden durch eine plötzliche Kraftäußerung, die darauf beruht, dass sich Gase oder Dämpfe plötzlich ausdehnen. Dabei kann der Ort der Kraftäußerung auch das Innere eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) sein. Schäden durch die Explosion des Behälters selbst sind dagegen nur versichert, wenn dessen Wand in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Nicht versichert sind Schäden an Verbrennungsmotoren, die durch Explosionen im Verbrennungsraum einer Maschine auftreten.

3.1.8 Implosion

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass ein Hohlkörper plötzlich und unerwartet zusammenfällt, weil innerer Unterdruck zu äußerem Überdruck geführt hat.

3.1.9 Verpuffung

Versichert sind Schäden durch eine plötzliche Kraftäußerung, die darauf beruht, dass sich Gase, Dämpfe oder Staub plötzlich, aber im Gegensatz zur Explosion nur mit geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung ausdehnen.

3.1.10 Gasdruck in elektrischen Schaltern

Nicht versichert sind Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, es sei denn, die Schäden treten infolge eines Brandes auf.

3.2 Gefahren durch Fahrzeuge

3.2.1 Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs

Schäden, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs oder einer Arbeitsmaschine entstehen, sind versichert, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es greift keine andere Versicherung. Ersetzt eine andere Versicherung den Schaden nur teilweise, so ersetzen wir die bestehende Differenz.
2. Im Zeitpunkt des Anpralls wurde das Fahrzeug bzw. die Maschine weder von Ihnen noch einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, gelenkt bzw. bedient.

3.2.2 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert sind Schäden, die durch den Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs entstehen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz von Teilen des Luftfahrzeugs und seiner Ladung.

3.2.3 Überschallknall

Versichert sind Schäden infolge der Druckwelle, die durch den Überschallknall eines Luftfahrzeugs entsteht.

3.3 Gefahr Einbruchdiebstahl

Versichert sind Schäden durch einen Einbruchdiebstahl. Wann ein solcher vorliegt, ergibt sich aus den folgenden Ziffern. Es genügt, wenn der Einbruchdiebstahl versucht und nicht vollendet wurde.

3.3.1 Unberechtigtes Eindringen in den Raum eines Gebäudes

Der Dieb gelangt unberechtigt in den Raum eines Gebäudes, indem er in den Raum einbricht, einsteigt oder mithilfe eines falschen Schlüssels oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

3.3.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Der Dieb bricht ein Behältnis auf, das sich in einem Raum eines Gebäudes befindet. Alternativ öffnet er das Behältnis mit einem falschen Schlüssel oder mithilfe anderer Werkzeuge. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

3.3.3 Einschleichen oder verborgen halten

Der Dieb entwendet Sachen aus einem verschlossenen Raum in einem Gebäude, in das er zuvor eingeschlichen ist oder in dem er sich verborgen gehalten hat.

3.3.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesguts

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um im Besitz gestohlener Sachen zu bleiben. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

3.3.5 Unberechtigtes Eindringen mit einem richtigen Schlüssel

Ein unberechtigtes Eindringen mit einem richtigen Schlüssel liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort mit dem Schlüssel ein Behältnis.
- Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub (Ziffer 3.3) am Versicherungsort oder außerhalb des Versicherungsortes beschafft.
- Hat sich der Dieb den Schlüssel durch einen Diebstahl beschafft, dürfen weder Sie dies durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben noch die Person, die den Schlüssel rechtmäßig in Gewahrsam hatte.

3.3.6 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Ziffer 3.3.1 oder 3.3.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (dazu zählen auch Graffiti-schäden). Das Gleiche gilt bei Raub innerhalb der versicherten Wohnung.

3.3.7 Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)

Der Diebstahl von Fahrrädern ist nur dann versichert, wenn wir dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart haben. Vom Versicherungsschutz umfasst sind in diesem Fall nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Elektrofahrräder) und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes. Die Regelungen zur Außenversicherung nach Ziffer 4 gelten entsprechend. Für Sachen, die mit den Fahrrädern lose verbunden sind und regelmäßig ihrem Gebrauch dienen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Versicherungsschutz greift:

- Das Fahrrad muss zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert gewesen sein oder sich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befunden haben.
- Sie können Unterlagen vorlegen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen. Ist Ihnen das nicht zumutbar, müssen Sie die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein

Unsere Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Beträge begrenzt.

3.3.8 Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten

Wir leisten Entschädigung, wenn folgende Sachen gestohlen werden: Wäschespinnen, Markisen, Gartenmöbel und -geräte, Rasenmäher (Mähroboter) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, Gartengrills sowie fest verankerte Gartenskulpturen. Außerdem umfasst der Versicherungsschutz privat genutzte Antennenanlagen sowie Anlagen der regenerativen Energieversorgung, die durch Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entwendet werden. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist stets, dass Sie den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir gemäß Ziffer 20.4.2 leistungsfrei sein.

Besteht Versicherungsschutz, so ist die Entschädigung pro Versicherungsfall auf maximal 1.500 Euro begrenzt.

3.3.9 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen

Wir leisten Entschädigung, wenn Ihnen ein Kinderwagen, ein Rollstuhl, eine Gehhilfe, ein Krankenfahrstuhl oder Rollator gestohlen wird. Ausgenommen sind Gegenstände mit Motor. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Versicherungsschutz greift:

- Sie müssen nachweisen können, dass die genannten Gegenstände vom Versicherungsgrundstück oder aus gemeinschaftlichen Räumen, die Ihrer Wohnung zugeordnet sind, oder aus dem Treppenhaus der Wohnung bzw. des Wohnhauses entwendet wurden.
- Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

3.3.10 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die sich vorübergehend nicht in Ihrer Wohnung, sondern in einem Kraftfahrzeug befinden, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Sachen, die Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen.
- Es handelt sich nicht um Wertsachen (siehe Ziffer 1.2). Keine Wertsachen sind optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte).
- Die Sachen werden wie folgt entwendet: durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge oder Wohnmobile bzw. Campingfahrzeuge, verschlossener am Fahrzeug befestigter Dachboxen oder verschlossener Kraftfahrzeuganhänger. Versichert sind auch Sachen, die bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Alternativ zum Aufbrechen reicht es für den Versicherungsschutz aus, wenn ein falscher Schlüssel oder ein anderes nicht dafür bestimmtes Werkzeug zum Öffnen der Türen oder Behältnisse genutzt wurde. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- Optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte) müssen sich zum Zeitpunkt des Diebstahls in einem nicht einsehbaren Bereich des Fahrzeugs befunden haben.
- Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein

Für den Diebstahl aus Kraftfahrzeugen besteht Versicherungsschutz innerhalb Deutschlands, der geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören.

Unsere Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

3.3.11 Trickdiebstahl am Versicherungsort

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, durch Trickdiebstahl entwendet werden.

Ein versicherter Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter durch das Vortäuschen falscher Tatsachen Zutritt zur Wohnung verschafft. Das betrifft insbesondere die folgenden Fälle:

- Der Täter täuscht eine Notlage vor oder eine Situation, die sonstige Hilfe erfordert.
- Der Täter behauptet, er sei zum Betreten der Wohnung befugt.
- Der Täter täuscht eine persönliche Beziehung vor.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Abhandengekommene Kredit - und/oder Scheckkarten müssen Sie unverzüglich sperren lassen. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 leistungsfrei sein.

Bei entwendeten Wertpapieren (z. B. Sparbüchern) und sonstigen Urkunden sowie bei Schmuck, Armbanduhren Edelsteinen, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin müssen Sie nachweisen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Für den einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen von allen im versicherten Haushalt lebenden Personen wird der Zeitwert entschädigt.

Unsere Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf ein Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3.4 Gefahr Raub

Versichert sind Schäden durch einen Raub. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser versucht oder vollendet wurde. Wann ein Raub vorliegt, ergibt sich aus den folgenden Ziffern. Die Ziffern gelten in gleicher Weise, wenn nicht Sie, sondern eine Person, die sich mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung aufhält, von der gewaltsamen Wegnahme betroffen ist.

3.4.1 Wegnahme durch Anwendung von Gewalt

Der Täter wendet Gewalt gegen Sie an, damit Sie sich nicht gegen die Wegnahme versicherter Sachen wehren. Entwendet der Täter die Sachen, ohne Ihren bewussten Widerstand zu überwinden (z. B. durch Trickdiebstahl), liegt keine Gewalt vor.

3.4.2 Wegnahme mittels Androhung einer Gewalttat

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Täter Ihnen androht, sonst am Versicherungsort eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben gegen Sie zu begehen. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Ort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

3.4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, während Ihre Widerstandskraft infolge einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands ausgeschaltet war. Dabei muss die Beeinträchtigung unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht selbst verschuldete Ursache, z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt, entstanden sein.

3.4.4 Sonderfall: Wegnahme heranzuschaffender Sachen

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert, es sei denn,

- dies geschieht am Versicherungsort, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 3.4.1 bis 3.4.3 verübt werden, oder
- die Heranschaffung der Sachen wurde an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst (räuberische Erpressung).

3.5 Gefahr Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub

Wir leisten Entschädigung für Schäden, die durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes eintreten, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie können weder von dem Unternehmen, das die Karte ausgegeben hat, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung verlangen.
- Sie lassen Ihr Konto nach einem Versicherungsfall unverzüglich sperren. Die Sperranzeige können Sie bei Ihrer Bank (möglichst der kontoführenden Stelle) oder dem Zentralen Sperrannahmehdienst erstatten.

Unsere Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

3.6 Gefahr Internetbetrug durch Dritte (Internetschutz)

Wir entschädigen Vermögenseinbußen, die Ihnen beim privaten Online-Banking oder Online-Warenhandel durch Phishing entstehen.

3.6.1 Begriff des Phishing

Phishing liegt vor, wenn sich Täter (z. B. Hacker) mit Hilfe gefälschter E-Mails Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen verschaffen, um unter Ihrer Identität Bestellungen aufzugeben oder Überweisungen zu tätigen. Um an die Daten zu kommen, täuschen die Täter typischerweise vor, jemand zu sein, dem Sie vertrauen, damit Sie Ihre Daten preisgeben.

3.6.2 Versicherte Schäden

Versichert sind Vermögenseinbußen, die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultieren, und zwar in Höhe des abgebuchten Betrags. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie die Online-Banking-Aktion entweder in der versicherten Wohnung durchgeführt haben oder über Laptops / portable PCs, die Ihnen gehören.

3.6.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder andere Arten der Internetkriminalität;
- aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank);
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut oder Unternehmen sie begleicht oder dafür haftet.

3.6.4 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Sie müssen den Computer, den Sie zum Online-Banking/Online-Einkauf nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so findet Ziffer 20.4.1 Anwendung.

3.6.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ist der Versicherungsfall eingetreten, so sind Sie verpflichtet, Folgendes zu tun:

- Sie müssen den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- Sie müssen den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut oder dem Unternehmen des betroffenen Accounts anzeigen (folgend Unternehmen).
- Sie müssen in Abstimmung mit dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z. B. der Abbuchung widersprechen) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z. B. indem Sie Ihr Konto sperren lassen).
- Sie müssen sich darum bemühen, dass der Verursacher oder das kontoführende Kreditinstitut oder Unternehmen den Schaden begleicht.

Darüber hinaus müssen Sie auf unsere Anweisung hin bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und uns alle Auskünfte erteilen, die zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlich sind. Das kontoführende Kreditinstitut oder das Unternehmen ist zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß Ziffer 20.4.2 leistungsfrei sein.

3.6.6 Entschädigungsgrenzen

Unsere Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf ein Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3.7 Gefahren durch Leitungswasser

Versichert sind Leitungswasserschäden (Nässeschäden) und Bruchschäden.

3.7.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Heizungs- oder Klimaanlage, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten, Wassersäulen, Zimmerbrunnen oder Aquarien.

Versichert sind auch Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, die durch Witterungsniederschläge entstehen, welche bestimmungswidrig innerhalb des Gebäudes aus Regenableitungsrohren austreten und unmittelbar in das Gebäude eindringen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

3.7.2 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Schäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- Bruchschäden von Heizungs- oder Klimaanlage;
- Bruchschäden von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern die Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- frostbedingte Bruchschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern sowie deren Anschlusschläuchen);
- frostbedingte Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage (in allen Fällen gilt der gesamte Baukörper inkl. der Bodenplatte als innerhalb des Gebäudes liegend);
- Bruchschäden an Rohren von Solarheizungsanlagen auf dem Dach. Diese Rohre gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Nicht versichert sind dagegen Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), es sei denn, wir ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.7.3 Nicht versicherte Gefahren/Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Schwamm;
- Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmungen oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbrüche;
- einen Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dieser wurde durch Leitungswasser nach Ziffer 3.7.1 verursacht;

- das Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Mitwirkende Ursachen werden nur berücksichtigt, soweit sie ausdrücklich mit aufgeführt sind.

Nicht versichert sind außerdem:

- Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, sowie an Sachen, die sich dort befinden;
- Schäden am Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

3.8 Gefahren durch Naturereignisse

Versichert sind ausschließlich bestimmte Schäden durch Sturm und Hagel, es sei denn, wir haben mit Ihnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.8.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

3.8.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3.8.3 Versicherte Sturm- und Hagelereignisse

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm und Hagel auf die folgenden Objekte:

- versicherte Sachen;
- Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, sofern die Sachen dadurch Schaden nehmen;
- Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

Zudem besteht Versicherungsschutz, wenn Sturm und Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die genannten Objekte werfen.

Schließlich sind Sturm- und Hagelschäden an beweglichen Sachen versichert, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Hier leisten wir eine Entschädigung von maximal 5.000 Euro pro Versicherungsfall.

3.8.4 Weitere Naturereignisse

Schäden durch andere Naturereignisse sind stets nur dann versichert, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbart haben. Dazu gehören Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfälle, Erdrutsche, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbrüche. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen den Schaden mitverursacht haben.

3.9 Leistungserweiterungen

3.9.1 Best-Leistungsgarantie

Bietet zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, werden wir im Schadensfall

- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (Ziffer 3) erweitern,
- Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,
- Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Auswahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Die Best-Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse und Leistungserweiterungen anderer Versicherer,

- für die kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
- die nach Höhe und/oder Umfang in unserem Portfolio nicht (auch nicht gegen Zusatzbeitrag) versicherbar sind.
- die gegen unsere allgemeinen oder besonderen Annahmerichtlinien verstoßen.

Der/die Versicherungsnehmer:in muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers zum Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die entsprechenden Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und/oder Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der/der Versicherungsnehmer:in bezieht.

Die Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die sonstigen Regelungen zu Entschädigungsgrenzen und zur Unterversicherung bleiben hiervor unberührt.

Von dieser Leistungsgarantie ausgenommen sind

- Schäden durch sogenannte unbenannte Gefahren und Allgefahrendeckungen anderer Versicherungsgesellschaften - auch wenn diese standardmäßig (ohne Zusatzbeitrag) angeboten werden;
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art;
- Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlungen oder radioaktive Substanzen;
- Schäden durch Sturmflut oder durch Grundwasser;
- Schäden durch Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräte sowie deren Zubehör;
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z. B. Pilze, Bakterien, Schwamm etc.;
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen;
- Schäden durch Diebstahl, sofern die Sache nicht in persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurde;

- Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen wie z. B. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichen;
- Schäden an mobilen elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefonen, Tablets-, Foto-, Film- und Videogeräten;
- Schäden im Rahmen von Assistance-Dienstleistungen aller Art.

Sowohl Sie als auch wir können diese Klausel jederzeit in Textform (z. B. E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Kündigen wir, können Sie den vorliegenden Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.

3.9.2 Mindeststandard des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Wir garantieren Ihnen, dass der Umfang des Versicherungsschutzes den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) entspricht.

3.9.3 Anschlussdeckung

Haben Sie diesen Versicherungsvertrag unmittelbar nach Beendigung eines Vorvertrages bei einem anderen Versicherer abgeschlossen und lässt sich in einem versicherten Schaden der genaue Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht feststellen (dieser aber im versicherten Zeitraum des unmittelbaren Vorvertrages bzw. dieses Vertrages liegt), leisten wir im Rahmen der versicherten Gefahren und der vereinbarten Versicherungssumme.

3.9.4 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Es besteht Versicherungsschutz für die Zeit vom Versicherungsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf der wirksam bestehenden anderweitigen Hausratversicherung (sog. Grundvertrag) für das gleiche Risiko Versicherungsschutz im Rahmen einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den des Grundvertrages hinausgeht, besteht Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf des anderen Versicherungsvertrages (Differenzdeckung). Dieser Versicherungsschutz besteht auch für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und dem vereinbarten Versicherungsbeginn dieses Vertrages. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsschutz des Grundvertrages wegen Nichtzahlung des Beitrags oder einer Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise verweigert wurde.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.

3.10 Generell ausgeschlossene Gefahren

Die folgenden Gefahren sind generell nicht versichert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass andere Gefahren den Schaden mitverursacht haben.

3.10.1 Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

3.10.2 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3.10.3 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen.

4 Wenn sich Hausrat nicht am Versicherungsort befindet (Außenversicherung)

4.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Sachen gehören Ihnen oder einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Alternativ genügt es, dass die Sachen von Ihnen oder der anderen Person genutzt werden.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

4.2 Hausstand während der Ausbildung oder eines Freiwilligendienstes

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Wohnung auf, weil Sie eine Ausbildung, einen freiwilligen Wehrdienst oder einen sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst absolvieren, bleiben versicherte Sachen während der gesamten Dauer der Ausbildung oder des Dienstes versichert, obwohl sie sich nicht am Versicherungsort befinden. Voraussetzung ist, dass sie keinen eigenen Hausstand gründen.

Entsprechendes gilt, wenn nicht Sie, sondern eine Person, mit der Sie in der versicherten Wohnung zusammenleben, sich länger aus den genannten Gründen außerhalb der Wohnung aufhält.

Abweichend von Ziffer 10.2.2 ist die Höchstenschädigung auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

4.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 erfüllt sein.

4.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach Ziffer 3.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Das gilt auch dann, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

4.5 Besonderheit bei Schäden durch Naturereignisse

Für Schäden durch Naturereignisse besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

5 Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

5.1 Umzug in eine neue Wohnung

Ziehen Sie um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

5.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

5.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

5.4 Mitteilung der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns außerdem mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

5.5 Neuer Beitrag und Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind. Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Das gilt auch dann, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. per E-Mail) tun. Dafür haben Sie ab Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung einen Monat Zeit. Innerhalb dieses Zeitraums müssen wir die Kündigung erhalten haben. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht wegen einer Beitragserhöhung haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 16 und 17.

Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in der bisherigen Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

5.6 Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar

5.6.1 Ehepaare und andere Partnerschaften

Die folgenden Ziffern gelten sowohl für Ehepaare als auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner:innen am Versicherungsort gemeldet sind

5.6.2 Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen

Ziehen Sie aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt Ihr:e Partner:in dort zurück, sind beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und Ihre neue Wohnung. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

5.6.3 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und einer auszieht

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer und zieht einer von Ihnen aus der gemeinsamen Wohnung aus, sind ebenfalls beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und die neue Wohnung der ausziehenden Person. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

5.6.4 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und jeweils in neue Wohnungen ziehen

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer und ziehen Sie beide jeweils in eine neue Wohnung, gelten diese Wohnungen und die bisherige Wohnung als Versicherungsort. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

6 Versicherungsschutz bei Embargos

Sind Sie und wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

7 Ersatz von Aufwendungen/Kosten

Wir ersetzen die in den folgenden Ziffern aufgeführten Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich sind und tatsächlich anfallen.

7.1 Aufwendungen bei/nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir erstatten die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen, die Sie bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls entweder den Umständen nach für geboten halten durften, um den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern, oder die Sie deshalb hatten, weil wir Ihnen eine entsprechende Anweisung erteilt haben. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind, erstatten wir nicht.

7.1.1 Aufräumungskosten

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Das schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

7.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die dadurch entstehen, dass Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

7.1.3 Hotelkosten

Wir ersetzen Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten, sofern die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 120 Euro begrenzt und umfasst keine Nebenkosten (z. B. Frühstück).

7.1.4 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten, die dadurch entstehen, dass versicherter Hausrat transportiert und gelagert wird. Voraussetzung ist, dass die Wohnung nicht mehr nutzbar ist und Ihnen die Beschränkung auf einen nutzbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen.

7.1.5 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

7.1.6 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

7.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Voraussetzung ist, dass die Schäden durch einen Einbruchdiebstahl, Raub, den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub verursacht wurden.

7.1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Wir ersetzen Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Voraussetzung ist, dass der Schaden in einer Wohnung entstanden ist, die Sie gemietet haben oder die sich in Ihrem Sondereigentum befindet.

7.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Wir ersetzen Kosten für provisorische Maßnahmen, die versicherte Sachen schützen sollen.

7.1.10 Sachverständigenkosten

Wir übernehmen die Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der Schaden 5.000 Euro übersteigt.

7.1.11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Wir ersetzen Preissteigerungen,

- die im Zuge der Wiederherstellung entstehen,
- deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und
- für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht.

Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

7.1.12 Umzugskosten

Wir ersetzen Umzugskosten, die dadurch entstehen, dass Sie wegen eines Versicherungsfalls, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar geworden ist, umziehen müssen.

7.1.13 Datenrettungskosten

Sind Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt worden oder nicht mehr verfügbar, ersetzen wir die Kosten, die notwendig waren und tatsächlich angefallen sind, um die Daten und Programme am Versicherungs-ort technisch wiederherzustellen. Der Schutz besteht nur für die Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Umfasst ist zudem nur die Wiederherstellung der Daten, nicht ihre Wiederbeschaffung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, für die Sie keine Nutzungsberechtigung haben (z. B. sog. Raubkopien) oder die Sie auf einem Rücksiche-

rungs- oder Installationsmedium vorhalten. Auch leisten wir keine Entschädigung für die Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie Lizenzen neu erwerben müssen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

7.1.14 Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung/Reparatur

Wir erstatten bis zu 20 Prozent der Mehrkosten (Nachweis durch geeignete Belege), die dadurch entstehen, dass ein nachhaltiges Unternehmen die Wiederbeschaffung/Reparatur übernimmt. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens wird anerkannt, sofern wir Ihnen dies vor der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur zugesagt haben.

Des Weiteren ersetzen wir bis zu 20 Prozent der Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Kühlschränken, Gefrierschränken, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Trocknern und ähnlichen Elektrogeräten in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

7.2 Aufwendungen zur Abwendung eines Versicherungsfalls

Hatten Sie Aufwendungen, weil Sie einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abwenden oder in seinen Auswirkungen abmildern wollten, so leisten wir Ersatz, wenn

- die Aufwendungen entweder bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder
- Sie auf unsere Weisung hin tätig geworden sind.

7.3 Höhe des Aufwendungsersatzes

Der Ersatz der Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung nach Ziffer 27 zu kürzen, so können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Eine Begrenzung oder Kürzung des Aufwendungsersatzes kommt nicht in Betracht, wenn Sie die Aufwendungen aufgrund unserer Weisung hatten.

7.4 Vorschuss auf Aufwendungsersatz

Wir müssen den Betrag, der für die Aufwendungen nach Ziffer 7.1 und 7.2 erforderlich ist, vorschießen, wenn Sie das verlangen.

7.5 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten, die nach den Umständen geboten und angemessen waren, um den zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir die dadurch entstehenden Kosten nur, soweit Sie vertraglich verpflichtet sind, dies zu tun, oder wir Sie dazu aufgefordert haben.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu nach Ziffer 27 zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

8 Versicherungswert und Versicherungssumme

8.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten nach Ziffer 1.2 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

Sind Sachen zu ihrem ursprünglichen Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie bei einem Verkauf der Sache erzielen würden.

Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Ziffer 10.2.1 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

8.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vereinbaren wir bei Vertragsabschluss mit Ihnen. Sie soll dem Versicherungswert nach Ziffer 8.1 entsprechen und wird um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent erhöht.

Unabhängig von einer Anpassung nach Ziffer 8.3 können Sie jederzeit eine Anpassung der Versicherungssumme an den tatsächlichen Versicherungswert verlangen. Wirksam wird die Anpassung, sobald wir ihr zustimmen. Der Beitrag wird entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst.

8.3 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags

Wir sind berechtigt, Ihre Versicherungssumme alle zwölf Monate entsprechend dem Preisindex für Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise in der Wohnung gelagerten Güter aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) zu erhöhen oder zu senken. Maßgeblich ist jeweils der letzte vor der Berechnung der Summenanpassung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index im Vergleich zum Vorjahreswert. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und der Beitrag sodann aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Spätestens einen Monat vor der Anpassung informieren wir Sie über die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats in Textform (z. B. per E-Mail) widersprechen.

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ziffer 16.2, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Dabei dürfen wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. berücksichtigen.

Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei dürfen wir diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf individuell vereinbarte Zu- und Abschläge sowie generelle tarifliche Regelungen.

8.4 Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung

Erhöhen wir die bisherigen Beiträge für den vorliegenden Vertrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Auf das Kündigungsrecht müssen wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Unabhängig von diesem Kündigungsrecht haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 16 und 17.

9 Über-/Unterversicherung

9.1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird, um die Überversicherung zu beseitigen. Sobald einer Vertragspartei ein Herabsetzungsverlangen der anderen Partei zugeht, ist für die Höhe des Beitrags dann sofort der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag dann bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen erfahren, welche die Nichtigkeit begründen.

9.2 Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten im Schadensfall auf den Einwand einer Unterversicherung (vgl. Ziffer 9.3), sofern kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort besteht.

9.2.1 Folge des Verzichts

Die Folge des Verzichts ist, dass bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 9.3 kein Abzug erfolgt, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

9.2.2 Kündigung des Verzichts

Der Unterversicherungsverzicht kann entweder von Ihnen oder von uns mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail) gekündigt werden. Kündigen wir, können Sie den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür haben Sie nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.

9.2.3 Wohnungswechsel bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht

Wechseln Sie die Wohnung, so geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohnung, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

9.2.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Das gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung durch uns für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist. Wir haben Sie über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail) zu informieren.

9.3 Unterversicherung

Ist die von Ihnen vorgegebene Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorge-summen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Im Falle einer Unterversicherung wird die ermittelte Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme (zzgl. eines vereinbarten Vorsorgebetrages) zum Versicherungswert wie folgt gekürzt:

Entschädigung = (Schadenbetrag × Versicherungssumme) / Versicherungswert

Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung der Versicherungswerte maximal diese Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Ergibt sich daraus dann eine Unterversicherung, erfolgt die Kürzung so, wie beschrieben.

Von der ermittelten Entschädigungsleistung werden die vereinbarten Selbstbehalte unverändert abgezogen.

9.2.1 Kürzung der Entschädigungsleistung

Im Falle einer Unterversicherung wird die ermittelte Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme (zzgl. eines vereinbarten Vorsorgebetrages) zum Versicherungswert wie folgt gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert

Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung der Versicherungswerte maximal diese Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Ergibt sich daraus dann eine Unterversicherung, erfolgt die Kürzung so, wie beschrieben.

Von der ermittelten Entschädigungsleistung werden die vereinbarten Selbstbehalte unverändert abgezogen.

10 Entschädigungsumfang und Selbstbeteiligung

10.1 Entschädigungsgrundsätze

Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen ersetzen wir den Versicherungswert nach Ziffer 8.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

Bei beschädigten Sachen zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Außerdem ersetzen wir eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Ziffer 8.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

Bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitschaden) ersetzen wir einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Voraussetzung ist, dass Ihnen eine Nutzung der Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

10.2 Entschädigungsgrenzen

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist unsere Entschädigungszahlung begrenzt.

10.2.1 Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen

Wurden Wertsachen beschädigt, vernichtet oder entwendet, hängt die Höhe unserer Entschädigung davon ab, ob die Sachen in einem verschlossenen Wertschutzschrank sicher aufbewahrt wurden oder nicht.

Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind. Freistehende Wertschutzschränke müssen mindestens 200 kg wiegen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die im Schrank aufbewahrten Wertsachen als nicht ausreichend gesichert.

Bei Wertsachen in Wertschutzschränken ist die Entschädigung pro Versicherungsfall auf maximal 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, wir haben mit Ihnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes gelten je Versicherungsfall folgende Entschädigungsgrenzen:

- 500 Euro für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 1.000 Euro insgesamt für Wertpapiere (z. B. Sparbücher) und sonstige Urkunden;
- 1.000 Euro insgesamt für Antiquitäten, Schmuck, Armbanduhren Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

10.2.2 Entschädigungsgrenze bei Außenversicherung

Im Rahmen der Außenversicherung ist die Entschädigung auf insgesamt 50 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Abweichend von Ziffer 10.2.2 ist die Höchstentschädigung für Ziffer 4.2 auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

10.2.3 Entschädigungsgrenzen bei bestimmten Diebstahlsdelikten und Kartenmissbrauch

- Bei Fahrraddiebstahl, sofern versichert (Ziffer 3.3.7) : Begrenzung pro Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Beträge.
- Bei Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten (Ziffer 3.3.8) : pro Versicherungsfall maximal 1.500 Euro.
- Bei Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehilfen (vgl. Ziffer 3.3.9) : pro Versicherungsfall maximal 1.000 Euro
- Bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen (Ziffer 3.3.10) : pro Versicherungsfall maximal 1.000 Euro.
- Bei Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl oder einem Raub (Ziffer 3.5) : pro Versicherungsfall maximal 500 Euro.
- Bei Trickdiebstahl am Versicherungsort (Ziffer 3.3.11) : pro Versicherungsfall 1 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme.
- Für den einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen von allen im versicherten Haushalt lebenden Personen wird der Zeitwert entschädigt.

10.2.4 Entschädigungsgrenze bei Internetbetrug durch Dritte

Bei Schäden durch Phishing (Ziffer 3.6) ist unsere Entschädigung pro Versicherungsfall auf ein Prozent der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

10.2.5 Entschädigungsgrenzen bei Schäden durch Hagel und Sturm

Bei versicherten Sturm- und Hagelereignissen (Ziffer 3.8.3) ist die Entschädigung pro Versicherungsfall auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

10.2.6 Entschädigungsgrenzen für Balkonkraftwerke

Die Entschädigungsleistung für Balkonkraftwerke ist pro Versicherungsfall auf maximal 3.500 Euro begrenzt.

10.3 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung, den Sie bei einem Versicherungsfall selbst tragen müssen. Wie hoch die Selbstbeteiligung ist, haben wir vertraglich mit Ihnen vereinbart.

10.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

10.5 Kosten

Versicherte Kosten nach Ziffer 7 werden ersetzt, wenn sie nachweisen können, dass diese tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, werden versicherte Kosten nach Ziffer 7 auch darüber hinaus ersetzt, und zwar bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Versicherungssumme.

10.6 Versicherungssumme als Obergrenze

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Ziffer 8.2 begrenzt.

11 Zahlung der Entschädigung

11.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

11.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen, es sei denn, sie wurde innerhalb eines Monats geleistet.

- Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

11.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 11.1 und 11.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem wir die die Entschädigung aufgrund Ihres Verschuldens nicht ermitteln oder zahlen können.

11.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie läuft. Gleiches gilt, wenn das Verfahren nicht gegen Sie geführt wird, sondern gegen eine Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt (Repräsentant:in).

12 Sachverständigenverfahren

12.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch mit Ihnen gemeinsam vereinbaren.

12.2 Weitere Feststellungen

Wir können auch gemeinsam mit Ihnen vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

12.3 Einleitung des Verfahrens

Um das Verfahren einzuleiten, müssen sowohl Sie als auch wir in Textform (z. B. per E-Mail) eine sachverständige Person benennen. Wer seine Person benannt hat, kann die jeweils andere Vertragspartei in Textform dazu auffordern, die zweite Person zu benennen.

Benennt die aufgeforderte Vertragspartei die zweite sachverständige Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung, kann die auffordernde Vertragspartei veranlassen, dass das für den Schadenort zuständige Amtsgericht die Person benennt.

Bei der sachverständigen Person, die wir als Versicherer ernennen, darf es sich nicht um eine Person handeln, die mit Ihnen am Markt konkurriert oder mit der Sie in dauernder Geschäftsbeziehung stehen. Zudem darf die Person nicht bei einem Unternehmen, das mit Ihnen konkurriert oder mit Ihnen in Geschäftsbeziehungen steht, angestellt sein.

Die beiden Sachverständigen müssen vor Beginn ihrer Feststellungen eine dritte sachverständige Person als Obmann/Obfrau benennen. Können sie sich diesbezüglich nicht einigen, so wird die Person durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt, wenn Sie oder wir das beantragen.

12.4 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen Folgendes enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen und
- die versicherten Kosten.

12.5 Verfahren nach der Feststellung

Jede sachverständige Person übermittelt ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann bzw. der Obfrau, der/die sodann über die streitig gebliebenen Punkte entscheidet. Dabei bilden die Feststellungen der Sachverständigen die Grenze für den Entscheidungsspielraum. Seine bzw. ihre Entscheidung übermittelt der Obmann / die Obfrau beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns / der Obfrau sind für die Vertragsparteien verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Das gilt auch dann, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

12.6 Kosten

Bei Schäden unter 5.000 Euro trägt jede Partei die Kosten ihrer sachverständigen Person selbst. Die Kosten des Obmanns bzw. der Obfrau tragen beide Parteien je zur Hälfte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart haben. Bei Kosten über 5.000 EURO tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens in voller Höhe.

12.7 Obliegenheiten

Das Sachverständigenverfahren ändert nichts an den für Sie geltenden Obliegenheiten.

13 Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen

13.1 Rückerhalt von Sachen

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

13.2 Mitteilungspflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen.

13.3 Rückerhalt der Sache vor vollständiger Entschädigung

Taucht die abhandengekommene Sache wieder auf, bevor wir Sie vollständig entschädigt haben, behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns die Sache inner-

halb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für die Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

13.4 Rückerhalt der Sache nach vollständiger Entschädigung

Taucht die abhandengekommene Sache wieder auf, nachdem wir Sie vollständig entschädigt haben, werden wir Ihnen mitteilen, dass Sie nunmehr folgende Handlungsoptionen haben:

- Sie zahlen uns die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung zurück und behalten die Sache.
- Sie stellen uns die Sache innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt unserer Mitteilung zur Verfügung und behalten die Entschädigung. Dabei bedeutet zur Verfügung stellen, dass Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen an der Sache zustehen. Diese Option setzt voraus, dass die Sache in vollständiger Höhe des Versicherungswerts entschädigt wurde. Wurde sie nur in anteiliger Höhe des Versicherungswerts entschädigt, müssen Sie die Sache stattdessen im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten dann von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir Ihnen als Entschädigung gezahlt hatten.

Nehmen Sie Ihr Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt unserer Mitteilung wahr, geht das Recht auf uns über.

13.5 Rückerhalt beschädigter Sachen

Taucht die abhandengekommene Sache in beschädigten Zustand wieder auf, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

13.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist. Läuft der Vertrag bei einem Vorversicherer am gleichen Tag bereits um 12:00 Uhr ab, beginnt der Versicherungsschutz um 12:00 Uhr. Etwas anderes gilt, wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. In diesem Fall richtet sich der Versicherungsbeginn nach Ziffer 15.3.

15 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

15.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

15.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

15.3 Zahlung des ersten Beitrags

Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 14 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Nur wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

15.4 Zahlung der Folgebeiträge

Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz und wir dürfen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen begleichen. Das gilt auch dann, wenn wir Ihnen bereits gekündigt haben und seit dem Zugang der Kündigung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. In diesem Fall machen Sie mit der Zahlung also auch die Kündigung rückgängig.

15.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

15.6 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Tag, an dem uns der Widerruf zugeht.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie uns gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht mitgeteilt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

16.1 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Sie können ihn täglich im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24 Uhr wirksam.

16.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie als Versicherungsnehmer:in spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen. Wir als Versicherer müssen spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

16.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses erfahren.

Im Falle Ihres Todes endet das Vertragsverhältnis in dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung erfahren, spätestens jedoch sechs Monate nach Ihrem Tod. Etwas anderes gilt dann, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe Ihre Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

17 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Wenn Sie kündigen wollen, können Sie entscheiden, ob die Kündigung mit sofortiger Wirkung oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Der späteste Zeitpunkt ist jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 15.1)

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

18 Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss

18.1 Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände mitzuteilen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen entsprechende Fragen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme stellen.

Werden Sie beim Vertragsschluss von einer anderen Person vertreten, so ist auch das Wissen bzw. das arglistige Verschweigen von Gefahrumständen durch die andere Person zu berücksichtigen.

18.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Kommen Sie Ihrer Mitteilungspflicht vor/bei Vertragsschluss nicht nach, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder zu verändern. Bei einer Kündigung entfällt der Versicherungsschutz für die Zukunft, bei einem Rücktritt auch für die Vergangenheit. Welche Rechte im konkreten Fall bestehen, hängt davon ab, inwieweit Ihnen die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

18.2.1 Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes

Haben Sie die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, sind wir zum Rücktritt berechtigt mit der Folge, dass der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit entfällt.

Das Rücktrittsrecht ist nur in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.
- Sie weisen im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Mitteilungspflicht nach, dass wir den Vertrag zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn wir von den nicht angezeigten Umständen gewusst hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir Ihnen den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Mitteilungspflicht arglistig verletzt haben.

18.2.2 Kündigungsrecht

Haben Sie die Mitteilungspflicht leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt, können wir den Vertrag kündigen. Der Versicherungsschutz entfällt dann ausschließlich für die Zukunft.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag zu den gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn uns die nicht oder unrichtig angezeigten Umstände bekannt gewesen wären.

18.2.3 Recht zur Vertragsänderung

Haben Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Trifft Sie hinsichtlich der Pflichtverletzung kein Verschulden, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht mitgeteilten Umstand aus, so können Sie den

Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

18.2.4 Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Mitteilungspflicht hingewiesen haben.

18.2.5 Ausschluss der Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir vom nicht angezeigten Gefahrumstand oder der Unrichtigkeit der Anzeige wussten.

18.2.6 Erlöschen der Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Das gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Ihnen oder der Person, die Sie vertreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

18.2.7 Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung

Wir behalten das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

19 Gefahrerhöhung

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlichen Umstände so verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- Anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe hierzu Ziffer 5) ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag gefragt haben.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt und ist nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine berechnete volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

19.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in

19.2.1 Gefahr nicht erhöhen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung weder selbst eine Gefahr erhöhen noch dies einer anderen Person gestatten.

19.2.2 Mitteilungspflicht

Realisieren Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahr erhöht oder dies einer anderen Person gestattet haben, so müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, nachdem Sie von ihr erfahren haben.

19.3 Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung

19.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 19.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Sind Sie der Meinung, dass kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

Beruhet die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Gleiches gilt, wenn uns in den Fällen nach Ziffer 19.2.2 eine Gefahrerhöhung bekannt wird.

19.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen, der unseren Geschäftsgrundsätzen entspricht, oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag infolge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

19.4 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 19.3 erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben, oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

19.5.1 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie die Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

19.5.2 Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Nach einer Gefahrerhöhung sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Mitteilung der Gefahrerhöhung hätte zugehen müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Mitteilungspflicht nach Ziffer 19.2.2 vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Mitteilung hätte zugehen müssen, bekannt war

19.5.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

20.1 Begriff der Obliegenheit

Obliegenheiten sind Pflichten, die zwar nicht eingeklagt oder erzwungen werden können, denen Sie aber im eigenen Interesse nachkommen sollten, wenn Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht verlieren wollen.

20.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie stets alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einhalten. Gleiches gilt für die folgenden Sicherheitsvorkehrungen, die wir vertraglich mit Ihnen vereinbaren:

- Sie sind verpflichtet in der kalten Jahreszeit die versicherte Wohnung zu beheizen und dies ausreichend häufig zu kontrollieren. Alternativ müssen Sie alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
- Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten, es sei denn, Sie verlassen die Wohnung nur für sehr kurze Zeit. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
- Sie müssen alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

20.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie dafür sorgen, dass der Schaden nach Möglichkeit vermieden bzw. gemindert wird. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Wenn die Umstände dies zulassen, sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

Welche Obliegenheiten Sie sonst haben:

- Sobald Sie erfahren, dass ein Schaden eingetreten ist, müssen Sie uns diesen unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung kann ggf. auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen.
- Sie müssen ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen anfertigen und dieses unverzüglich uns und der Polizei zukommen lassen.

- Sie müssen das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigeben. Sind Veränderungen zwingend erforderlich, müssen Sie das Schadenbild nachvollziehbar dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen so lange aufbewahren, bis wir sie besichtigt haben.
- Sie müssen uns unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) jede Auskunft erteilen, die wir benötigen, um den Versicherungsfall oder den Umfang unserer Leistungspflicht feststellen zu können. Zudem müssen Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten.
- Fordern wir Sie auf, Belege einzureichen, müssen Sie diese beschaffen, sofern Ihnen das gerechterweise zugemutet werden kann.
- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden müssen Sie Ihre etwaigen Rechte wahren. Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht nicht Ihnen, sondern einer anderen Person das Recht auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu, so hat diese Person die aufgeführten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen, soweit es ihr nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

20.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

20.4.1 Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dafür haben wir ab dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung erfahren haben, einen Monat Zeit. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

20.4.2 Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 20.2 oder 20.3 vorsätzlich, so sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben oder
- die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Möglichkeit, entsprechende Nachweise zu erbringen besteht allerdings nur dann, wenn Sie die Obliegenheit nicht arglistig verletzt haben.

20.4.3 Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen

Haben Sie oder Ihr:e Repräsentant:in den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen, es sei denn, Sie haben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z. B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt. Repräsentant:in ist jede Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

21 Mehrfachversicherung

21.1 Begriff der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (z. B. als zusammenlebendes Paar zwei Hausratsversicherungen haben) und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

21.2 Mitteilungspflicht

Haben Sie Ihren Hausrat nicht nur bei uns, sondern auch noch bei einem anderen Versicherer versichert oder liegt ein anderer Fall der Mehrfachversicherung vor, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Namen des Versicherers und die Versicherungssumme enthalten.

21.3 Verletzung der Mitteilungspflicht

Verletzen Sie die Mitteilungspflicht nach Ziffer 21.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 20.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt eines Versicherungsfalls von der anderen Versicherung erfahren.

21.4 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Im Schadensfall sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; als Versicherungsnehmer:in können Sie aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag verlangen, der dem entstandenen Schaden entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so reduziert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag deshalb wie folgt:

- Die Obergrenze der Entschädigung aus allen Verträgen ist insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ist aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

21.5 Absichtliche Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen erfahren, die die Nichtigkeit begründen.

21.6 Beseitigung der Mehrfachversicherung

War Ihnen beim Abschluss des Vertrages, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, nicht bewusst, dass eine Mehrfachversicherung entsteht, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Alternativ können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme und entsprechend auch der Beitrag so weit herabgesetzt werden, dass nur noch der Teilbetrag verbleibt, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

Die gleichen Rechte haben Sie, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die verschiedenen Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

22 Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung

22.1 Form und Adressat

Wollen Sie eine Erklärung an uns richten, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag steht, oder einer Mitteilungspflicht nachkommen, so genügt es, wenn Sie uns eine E-Mail schreiben. Nur in Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich die Schriftform vorsieht, genügt die Textform nicht. Sind in diesem Vertrag für bestimmte Mitteilungen/Erklärungen andere Formvorgaben vorgesehen, so gelten diese. Richten Sie Ihre Erklärungen und Mitteilungen bitte an die Hauptverwaltung von andsafe oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Mitteilungen bleiben bestehen.

22.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt es, wenn wir unsere Erklärungen per eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Sie uns eine Namensänderung nicht mitgeteilt haben.

22.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 22.2 entsprechend Anwendung.

23 Vollmacht der Versicherungsvertretung

23.1 Vollmacht für Ihre Erklärungen

Ein Versicherungsvertreter bzw. eine Versicherungsvertreterin gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, die folgende Punkte betreffen:

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

23.2 Vollmacht für Erklärungen von andsafe

Der Versicherungsvertreter bzw. die Versicherungsvertreterin gilt außerdem als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

23.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter bzw. die Versicherungsvertreterin gilt als bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn/sie leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie im Zeitpunkt der Zahlung wussten oder grob fahrlässig nicht wussten, dass die Beschränkung bestand.

24 Versicherung für fremde Rechnung

24.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch in eigenem Namen zugunsten einer anderen Person schließen, indem Sie deren Interessen versichern. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen in diesem Fall nur Ihnen als Versicherungsnehmer:in zu, nicht der versicherten Person. Das gilt auch dann, wenn diese den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Zahlung der Entschädigung

Bevor wir Sie entschädigen, können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Die versicherte Person braucht wiederum Ihre Zustimmung, um eine Entschädigung von uns verlangen zu können.

24.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten als Versicherungsnehmer:in von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie uns nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag geschlossen haben, ohne von der versicherten Person dazu beauftragt worden zu sein.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen nicht an, wenn der Vertrag entweder ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis der versicherten

Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr:e Repräsentant:in ist. Das setzt voraus, dass die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

25 Übergang von Ersatzansprüchen

25.1 Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte

Haben Sie einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, geht der Anspruch nur dann auf uns über, wenn die Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

25.2 Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie müssen alles dafür tun, dass Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht verlieren. Gleiches gilt für Rechte, die der Sicherung dieser Ansprüche dienen. Das bedeutet auch, die geltenden Form- und Fristvorschriften zu beachten.

Nachdem Ihr Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Kommen Sie dieser Pflicht vorsätzlich nicht nach und verlieren Sie dadurch den Ersatzanspruch, sind wir im gleichen Umfang von der Leistung an Sie befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. In welchem Maße, hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Sind Sie der Auffassung, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist das nur dann relevant, wenn Sie es beweisen können.

26 Anpassung der Versicherungsbedingungen

In bestehenden Verträgen dürfen wir in Ausnahmefällen einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen, wenn die ursprüngliche Regelung aus einem der folgenden Gründe unwirksam geworden ist:

- Das Gesetz, das Grundlage der Bestimmung war, wurde geändert.
- Eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft unmittelbar den Vertrag.
- Es gibt Änderungen der Verwaltungspraxis des Commissariat aux Assurances (CAA), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- Es gibt konkrete individuelle Weisungen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.

Zudem muss durch die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung eine Lücke im Vertrag entstanden sein, die das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stört.

Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Das betrifft sowohl die geänderte Regelung selbst als auch ihr Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages.

Die geänderte Regelung werden wir Ihnen in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Vertrag kündigen. Tun Sie

das nicht, wird die Änderung wirksam. Voraussetzung ist, dass wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht in Textform belehrt haben.

27 Verlust und Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens

27.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so verlieren Sie Ihren Leistungsanspruch. Die vorsätzliche Herbeiführung gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes verurteilt wurden.

27.2 Arglistige Täuschung über Tatsachen

Sie verlieren auch dann Ihren Leistungsanspruch, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen täuschen oder zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Die arglistige Täuschung gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen Betruges oder Betrugsversuches verurteilt wurden.

27.3 Verhaltenszurechnung

Hat eine volljährige Person, mit der Sie im versicherten Haushalt zusammenleben, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder uns arglistig über Tatsachen getäuscht, müssen Sie sich das Verhalten zurechnen lassen, sofern die Person Sie repräsentiert. Das ist dann der Fall, wenn die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

28 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und von der Person des Schuldners erfährt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

29 Örtlich zuständiges Gericht

29.1 Wenn Sie Klage erheben

Wollen Sie Rechte aus Ihrem Versicherungsvertrag einklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem andsafe seinen Sitz oder seine für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung hat. Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind allein die Gerichte des Staates zuständig, in dem andsafe seinen Sitz hat.

29.2 Wenn andsafe Klage erhebt

Wollen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag verklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von andsafe oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

30 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Kundeninformation
Elementarversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 07.2025

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Elementargefahren	71
1.1	Überschwemmung	71
1.2	Rückstau	71
1.3	Erdbeben	71
1.4	Erdfall bzw. Erdsenkung	71
1.5	Erdrutsch	71
1.6	Schneedruck	71
1.7	Lawinen	71
1.8	Vulkanausbruch	72
1.9	Nicht versicherte Schäden	72
2	Wartezeit	72
3	Selbstbeteiligung	72
4	Kündigungsfrist	72
5	Beendigung des Hauptvertrages	73
6	Versicherungsort	73
6.1	Welche Besonderheit gilt für vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen (Außenversicherung)?	73
7	Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel	73
7.1	Umzug in eine neue Wohnung	73
7.2	Mehrere Wohnungen	73
7.3	Umzug ins Ausland	73
7.4	Mitteilung der neuen Wohnung	73
7.5	Neuer Beitrag und Kündigungsrecht	74
7.6	Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar	74
7.6.1	Ehepaare und andere Partnerschaften	74
7.6.2	Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen	74
7.6.3	Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und einer auszieht	74
7.6.4	Ehepaare und andere Partnerschaften	74
8	Versicherungssumme und Anpassung des Vertrags	75
8.1	Versicherungssumme	75
8.2	Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags	75
8.3	Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung	75
9	Beginn des Versicherungsschutzes	75
10	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	76
10.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	76
10.2	Umstellung der Zahlungsperiode	76
10.3	Zahlung des ersten Beitrags	76

10.4	Zahlung der Folgebeiträge	76
10.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	77
10.6	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	77
11	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	77
11.1	Vertragsdauer und Kündigungsrecht	77
11.2	Automatische Vertragsverlängerung	77
11.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	77
12	Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	77
13	Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss	78
13.1	Angaben über gefahrerhebliche Umstände	78
13.2	Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht	78
13.2.1	Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes	78
13.2.2	Kündigungsrecht	78
13.2.3	Recht zur Vertragsänderung	78
13.2.4	Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen	79
13.2.5	Ausschluss der Rechte	79
13.2.6	Erlöschen der Rechte	79
13.2.7	Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung	79
14	Gefahrerhöhung	79
14.1	Begriff der Gefahrerhöhung	79
14.2	Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in	79
14.2.1	Gefahr nicht erhöhen	80
14.2.2	Mitteilungspflicht	80
14.3	Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung	80
14.3.1	Kündigungsrecht	80
14.3.2	Vertragsänderung	80
14.4	Erlöschen unserer Rechte	80
14.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	80
14.5.1	Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung	80
14.5.2	Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht	80
14.5.3	Fortbestehen der Leistungspflicht	81
15	Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in	81
15.1	Begriff der Obliegenheit	81
15.2	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	81
15.3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	81
15.4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	82
15.4.1	Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	82
15.4.2	Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	82
15.4.3	Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen	82
16	Mehrfachversicherung	82

16.1	Begriff der Mehrfachversicherung	83
16.2	Mitteilungspflicht	83
16.3	Verletzung der Mitteilungspflicht	83
16.4	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	83
16.5	Absichtliche Mehrfachversicherung	84
16.6	Beseitigung der Mehrfachversicherung	84
17	Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung	84
17.1	Form und Adressat	84
17.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	84
17.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	84
18	Vollmacht der Versicherungsvertretung	85
18.1	Vollmacht für Ihre Erklärungen	85
18.2	Vollmacht für Erklärungen von andsafe	85
18.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter	85
19	Versicherung für fremde Rechnung	85
19.1	Rechte aus dem Vertrag	85
19.2	Zahlung der Entschädigung	85
19.3	Kenntnis und Verhalten	85
20	Übergang von Ersatzansprüchen	86
20.1	Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte	86
20.2	Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen	86
21	Anpassung der Versicherungsbedingungen	86
22	Verlust und Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens	87
22.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	87
22.2	Arglistige Täuschung über Tatsachen	87
22.3	Verhaltenszurechnung	87
23	Verjährung	87
24	Örtlich zuständiges Gericht	87
24.1	Wenn Sie Klage erheben	87
24.2	Wenn andsafe Klage erhebt	88
25	Anzuwendendes Recht	88
26	Zahlung der Entschädigung	88
26.1	Fälligkeit der Entschädigung	88
26.2	Verzinsung	88
26.3	Hemmung	88
26.4	Aufschiebung der Zahlung	88
27	Sachverständigenverfahren	89
27.1	Feststellung der Schadenhöhe	89
27.2	Weitere Feststellungen	89

27.3	Einleitung des Verfahrens	89
27.4	Feststellungen der Sachverständigen	89
27.5	Verfahren nach der Feststellung	89
27.6	Kosten	90
27.7	Obliegenheiten	90

1 Elementargefahren

Die folgenden Gefahren durch Natureignisse sind im Rahmen Ihrer Hausratversicherung nur versichert, wenn wir dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart haben. Der Hauptvertrag (Hausratversicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm/Hagelschäden) und der Zusatzvertrag gegen weitere Elementarschäden sind rechtlich selbständige Verträge. Für den Zusatzvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatzvertrag zum selben Termin

1.1 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen an Oberflächenwasser überflutet werden und dies zurückzuführen ist auf

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder
- einen jeweils daraus folgenden Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche.

1.2 Rückstau

Ein Rückstau liegt vor, wenn durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge die Kanalisation überlastet ist und hierdurch Wasser bestimmungswidrig aus dem innerhalb des versicherten Gebäudes befindlichen Rohrsystem oder aus den damit innerhalb des Gebäudes verbundenen Einrichtungen austritt.

1.3 Erdbeben

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Das Vorliegen eines Erdbebens wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden angerichtet, die sich im einwandfreien Zustand befanden, oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

1.4 Erdfall bzw. Erdsenkung

Ein Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

1.5 Erdrutsch

Ein Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

1.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

1.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

1.8 Vulkanausbruch

Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

1.9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch die folgenden Gefahren entstehen:

- eine Sturmflut;
- durch eine Ausuferung der Nord- oder Ostsee;
- einen Vulkanausbruch;
- Grundwasser, es sei denn, dieses ist infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, eine Explosion, eine Implosion oder den Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, es sei denn diese Gefahren wurden durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst;
- Trockenheit oder Austrocknung.

Mitwirkende Ursachen werden jeweils nur berücksichtigt, wenn sie in der vorstehenden Liste ausdrücklich genannt werden.

Nicht versichert sind außerdem Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Das gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- an Laden- und Schaufensterscheiben

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach Ziffer 1.5 des Hauptvertrages.

2 Wartezeit

Für Elementarschäden besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang bereits versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

3 Selbstbeteiligung

An Elementarschäden müssen Sie sich mit 500 Euro beteiligen.

4 Kündigungsfrist

Sie können den erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden täglich im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Tag um 24 Uhr wirksam.

Wir können den erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungs-

periode wirksam. Üben wir das Kündigungsrecht aus, so können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch der Versicherungsschutz für Elementar.

6 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur am Versicherungsort.

6.1 Welche Besonderheit gilt für vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen (Außenversicherung)?

Außenversicherungsschutz besteht nur innerhalb von Gebäuden. Ausgeschlossen sind Schäden in Räumen unter Erdgleiche. Räume unter Erdgleiche sind Räume, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als die anschließende Geländeoberfläche.

7 Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

7.1 Umzug in eine neue Wohnung

Ziehen Sie um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Der Wechsel der versicherten Wohnung berechtigt Sie und uns zur Kündigung dieses Versicherungsschutzes. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den Wohnungswechsel zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

7.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

7.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

7.4 Mitteilung der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns außerdem mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann

das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

7.5 Neuer Beitrag und Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind. Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Das gilt auch dann, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. per E-Mail) tun. Dafür haben Sie ab Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung einen Monat Zeit. Innerhalb dieses Zeitraums müssen wir die Kündigung erhalten haben. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht wegen einer Beitragserhöhung haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11.1 und 12.

Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in der bisherigen Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

7.6 Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar

7.6.1 Ehepaare und andere Partnerschaften

Die folgenden Ziffern gelten sowohl für Ehepaare als auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner:innen am Versicherungsort gemeldet sind

7.6.2 Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen

Ziehen Sie aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt Ihr:e Partner:in dort zurück, sind beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und Ihre neue Wohnung. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

7.6.3 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und einer auszieht

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer und zieht einer von Ihnen aus der gemeinsamen Wohnung aus, sind ebenfalls beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und die neue Wohnung der ausziehenden Person. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

7.6.4 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und jeweils in neue Wohnungen ziehen

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer und ziehen Sie beide jeweils in eine neue Wohnung, gelten diese Wohnungen und die bisherige Wohnung als Versicherungsort. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

8 Versicherungssumme und Anpassung des Vertrags

8.1 Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf die Versicherungssumme des Hauptvertrages (Hausratversicherung) begrenzt.

8.2 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags

Wir sind berechtigt, Ihre Versicherungssumme alle zwölf Monate entsprechend dem Preisindex für Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise in der Wohnung gelagerten Güter aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) zu erhöhen oder zu senken. Maßgeblich ist jeweils der letzte vor der Berechnung der Summenanpassung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index im Vergleich zum Vorjahreswert. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und der Beitrag sodann aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Spätestens einen Monat vor der Anpassung informieren wir Sie über die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats in Textform (z. B. per E-Mail) widersprechen.

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ziffer 11, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Dabei dürfen wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. berücksichtigen.

Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei dürfen wir diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf individuell vereinbarte Zu- und Abschläge sowie generelle tarifliche Regelungen.

8.3 Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung

Führt eine Änderung der Versicherungssumme zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Versicherungsvertrag nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Auf das Kündigungsrecht müssen wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Unabhängig von diesem Kündigungsrecht haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11.1 und 12.

9 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist. Läuft der Vertrag bei einem Vorversicherer am gleichen Tag bereits um 12:00 Uhr ab, beginnt der Versicherungsschutz um 12:00 Uhr. Etwas anderes gilt, wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. In diesem Fall richtet sich der Versicherungsbeginn nach Ziffer 8.4

10 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

10.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

10.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

10.3 Zahlung des ersten Beitrags

Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 915 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Können Sie allerdings nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

10.4 Zahlung der Folgebeiträge

Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz und wir dürfen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen begleichen. Das gilt auch dann, wenn wir Ihnen bereits gekündigt haben und seit dem Zugang der Kündigung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. In diesem Fall machen Sie mit der Zahlung also auch die Kündigung rückgängig.

10.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

10.6 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Tag, an dem uns der Widerruf zugegangen ist.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie uns gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht mitgeteilt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

11 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

11.1 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Sie können ihn täglich im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24 Uhr wirksam.

11.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie als Versicherungsnehmer:in spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen, wir als Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

11.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses erfahren.

Im Falle Ihres Todes endet das Vertragsverhältnis in dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung erfahren, spätestens jedoch sechs Monate nach Ihrem Tod. Etwas anderes gilt dann, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe Ihre Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

12 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Wenn Sie kündigen wollen, können Sie entscheiden, ob die Kündigung mit sofortiger Wirkung oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Der späteste Zeitpunkt ist jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 10.1)

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

13 Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss

13.1 Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände mitzuteilen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen entsprechende Fragen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme stellen.

Werden Sie beim Vertragsschluss von einer anderen Person vertreten, so ist auch das Wissen bzw. das arglistige Verschweigen von Gefahrumständen durch die andere Person zu berücksichtigen.

13.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Kommen Sie Ihrer Mitteilungspflicht vor/bei Vertragsschluss nicht nach, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder zu verändern. Bei einer Kündigung entfällt der Versicherungsschutz für die Zukunft, bei einem Rücktritt auch für die Vergangenheit. Welche Rechte im konkreten Fall bestehen, hängt davon ab, inwieweit Ihnen die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

13.2.1 Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes

Haben Sie die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, sind wir zum Rücktritt berechtigt mit der Folge, dass der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit entfällt.

Das Rücktrittsrecht ist nur in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.
- Sie weisen im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Mitteilungspflicht nach, dass wir den Vertrag zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn wir von den nicht angezeigten Umständen gewusst hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir Ihnen den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Mitteilungspflicht arglistig verletzt haben.

13.2.2 Kündigungsrecht

Haben Sie die Mitteilungspflicht leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt, können wir den Vertrag kündigen. Der Versicherungsschutz entfällt dann ausschließlich für die Zukunft.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag zu den gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn uns die nicht oder unrichtig angezeigten Umstände bekannt gewesen wären.

13.2.3 Recht zur Vertragsänderung

Haben Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Trifft Sie hinsichtlich der Pflichtverletzung kein Verschulden, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht mitgeteilten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

13.2.4 Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Mitteilungspflicht hingewiesen haben.

13.2.5 Ausschluss der Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir vom nicht angezeigten Gefahrumstand oder der Unrichtigkeit der Anzeige wussten.

13.2.6 Erlöschen der Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Das gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Ihnen oder der Person, die Sie vertreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

13.2.7 Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung

Wir behalten das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

14 Gefahrerhöhung

14.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlichen Umstände so verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- Anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe hierzu Ziffer 8) ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag gefragt haben.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt und ist nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine berechnete volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

14.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in

14.2.1 Gefahr nicht erhöhen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung weder selbst eine Gefahr erhöhen noch dies einer anderen Person gestatten.

14.2.2 Mitteilungspflicht

Realisieren Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahr erhöht oder dies einer anderen Person gestattet haben, so müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, nachdem Sie von ihr erfahren haben.

14.3 Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung

14.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 14.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Sind Sie der Meinung, dass kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

Beruhet die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Gleiches gilt, wenn uns in den Fällen nach Ziffer 14.2.2 eine Gefahrerhöhung bekannt wird.

14.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen, der unseren Geschäftsgrundsätzen entspricht, oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag infolge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

14.4 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 14.3 erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben, oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

14.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

14.5.1 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 14.2 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie die Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

14.5.2 Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Nach einer Gefahrerhöhung sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Mitteilung der Gefahrerhöhung hätte zu gehen müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Mitteilungspflicht nach Ziffer 14.2.2 vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen. Unsere

Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Mitteilung hätte zugehen müssen, bekannt war

14.5.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

15 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

15.1 Begriff der Obliegenheit

Obliegenheiten sind Pflichten, die zwar nicht eingeklagt oder erzwungen werden können, denen Sie aber im eigenen Interesse nachkommen sollten, wenn Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht verlieren wollen.

15.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbaren wir, dass Sie von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Eintritt von Elementarschäden treffen müssen. Insbesondere müssen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden

- Anlagen, die Wasser führen, auf dem Versicherungsgrundstück freihalten,
- Rückstausicherungen stets funktionsbereit halten sowie
- im Gebäude vorhandene Öltankanlagen fachmännisch gegen das Aufschwimmen sichern.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gilt die Ziffer 15.4 .

Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Ziffer 15.5 .

15.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie dafür sorgen, dass der Schaden nach Möglichkeit vermieden bzw. gemindert wird. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Wenn die Umstände dies zulassen, sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

Welche Obliegenheiten Sie sonst haben:

- Sobald Sie erfahren, dass ein Schaden eingetreten ist, müssen Sie uns diesen unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung kann ggf. auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen.
- Sie müssen ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen anfertigen und dieses unverzüglich uns und der Polizei zukommen lassen.
- Sie müssen das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigeben. Sind Veränderungen zwingend erforderlich,

müssen Sie das Schadenbild nachvollziehbar dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen so lange aufbewahren, bis wir sie besichtigt haben.

- Sie müssen uns unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) jede Auskunft erteilen, die wir benötigen, um den Versicherungsfall oder den Umfang unserer Leistungspflicht feststellen zu können. Zudem müssen Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten.
- Fordern wir Sie auf, Belege einzureichen, müssen Sie diese beschaffen, sofern Ihnen das gerechterweise zugemutet werden kann.

Steht nicht Ihnen, sondern einer anderen Person das Recht auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu, so hat diese Person die aufgeführten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen, soweit es ihr nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

15.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

15.4.1 Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dafür haben wir ab dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung erfahren haben, einen Monat Zeit. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

15.4.2 Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 15.2 oder 15.3 vorsätzlich, so sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben oder
- die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Möglichkeit, entsprechende Nachweise zu erbringen besteht allerdings nur dann, wenn Sie die Obliegenheit nicht arglistig verletzt haben.

15.4.3 Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen

Haben Sie oder Ihr:e Repräsentant:in den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen, es sei denn, Sie haben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z. B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt. Repräsentant:in ist jede Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

16 Mehrfachversicherung

16.1 Begriff der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (z. B. als zusammenlebendes Paar zwei Hausratsversicherungen haben) und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

16.2 Mitteilungspflicht

Haben Sie Ihren Hausrat nicht nur bei uns, sondern auch noch bei einem anderen Versicherer versichert oder liegt ein anderer Fall der Mehrfachversicherung vor, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Namen des Versicherers und die Versicherungssumme enthalten.

16.3 Verletzung der Mitteilungspflicht

Verletzen Sie die Mitteilungspflicht nach Ziffer 16.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 16.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt eines Versicherungsfalls von der anderen Versicherung erfahren.

16.4 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Im Schadensfall sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; als Versicherungsnehmer:in können Sie aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag verlangen, der dem entstandenen Schaden entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so reduziert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag deshalb wie folgt:

- Die Obergrenze der Entschädigung aus allen Verträgen ist insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ist aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

16.5 Absichtliche Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen erfahren, die die Nichtigkeit begründen.

16.6 Beseitigung der Mehrfachversicherung

War Ihnen beim Abschluss des Vertrages, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, nicht bewusst, dass eine Mehrfachversicherung entsteht, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Alternativ können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme und entsprechend auch der Beitrag so weit herabgesetzt werden, dass nur noch der Teilbetrag verbleibt, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

Die gleichen Rechte haben Sie, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die verschiedenen Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

17 Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung

17.1 Form und Adressat

Wollen Sie eine Erklärung an uns richten, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag steht, oder einer Mitteilungspflicht nachkommen, so genügt es, wenn Sie uns eine E-Mail schreiben. Nur in Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich die Schriftform vorsieht, genügt die Textform nicht. Sind in diesem Vertrag für bestimmte Mitteilungen/Erklärungen andere Formvorgaben vorgesehen, so gelten diese. Richten Sie Ihre Erklärungen und Mitteilungen bitte an die Hauptverwaltung von andsafe oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Mitteilungen bleiben bestehen.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt es, wenn wir unsere Erklärungen per eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Sie uns eine Namensänderung nicht mitgeteilt haben.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.

18 Vollmacht der Versicherungsvertretung

18.1 Vollmacht für Ihre Erklärungen

Ein Versicherungsvertreter bzw. eine Versicherungsvertreterin gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, die folgende Punkte betreffen:

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

18.2 Vollmacht für Erklärungen von andsafe

Der Versicherungsvertreter bzw. die Versicherungsvertreterin gilt außerdem als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie im Zeitpunkt der Zahlung wussten oder grob fahrlässig nicht wussten, dass die Beschränkung bestand.

19 Versicherung für fremde Rechnung

19.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch in eigenem Namen zugunsten einer anderen Person schließen, indem Sie deren Interessen versichern. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen in diesem Fall nur Ihnen als Versicherungsnehmer:in zu, nicht der versicherten Person. Das gilt auch dann, wenn diese den Versicherungsschein besitzt.

19.2 Zahlung der Entschädigung

Bevor wir Sie entschädigen, können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Die versicherte Person braucht wiederum Ihre Zustimmung, um eine Entschädigung von uns verlangen zu können.

19.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten als Versicherungsnehmer:in von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie uns nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag geschlossen haben, ohne von der versicherten Person dazu beauftragt worden zu sein.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen nicht an, wenn der Vertrag entweder ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis der versicherten

Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr:e Repräsentant:in ist. Das setzt voraus, dass die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

20 Übergang von Ersatzansprüchen

20.1 Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte

Haben Sie einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, geht der Anspruch nur dann auf uns über, wenn die Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

20.2 Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie müssen alles dafür tun, dass Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht verlieren. Gleiches gilt für Rechte, die der Sicherung dieser Ansprüche dienen. Das bedeutet auch, die geltenden Form- und Fristvorschriften zu beachten.

Nachdem Ihr Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Kommen Sie dieser Pflicht vorsätzlich nicht nach und verlieren Sie dadurch den Ersatzanspruch, sind wir im gleichen Umfang von der Leistung an Sie befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. In welchem Maße, hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Sind Sie der Auffassung, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist das nur dann relevant, wenn Sie es beweisen können.

21 Anpassung der Versicherungsbedingungen

In bestehenden Verträgen dürfen wir in Ausnahmefällen einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen, wenn die ursprüngliche Regelung aus einem der folgenden Gründe unwirksam geworden ist:

- Das Gesetz, das Grundlage der Bestimmung war, wurde geändert.
- Eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft unmittelbar den Vertrag.
- Es gibt Änderungen der Verwaltungspraxis des Commissariat aux Assurances (CAA), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- Es gibt konkrete individuelle Weisungen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.

Zudem muss durch die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung eine Lücke im Vertrag entstanden sein, die das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stört.

Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Das betrifft die geänderte Regelung selbst als auch ihr Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages.

Die geänderte Regelung werden wir Ihnen in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Vertrag kündigen. Tun Sie

das nicht, wird die Änderung wirksam. Voraussetzung ist, dass wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht in Textform belehrt haben.

22 Verlust und Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens

22.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so verlieren Sie Ihren Leistungsanspruch. Die vorsätzliche Herbeiführung gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes verurteilt wurden.

22.2 Arglistige Täuschung über Tatsachen

Sie verlieren auch dann Ihren Leistungsanspruch, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen täuschen oder zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Die arglistige Täuschung gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen Betruges oder Betrugsversuches verurteilt wurden.

22.3 Arglistige Täuschung über Tatsachen

Hat eine volljährige Person, mit der Sie im versicherten Haushalt zusammenleben, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder uns arglistig über Tatsachen getäuscht, müssen Sie sich das Verhalten zurechnen lassen, sofern die Person Sie repräsentiert. Das ist dann der Fall, wenn die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

23 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und von der Person des Schuldners erfährt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

24 Örtlich zuständiges Gericht

24.1 Wenn Sie Klage erheben

Wollen Sie Rechte aus Ihrem Versicherungsvertrag einklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem andsafe seinen Sitz oder seine für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung hat. Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind allein die Gerichte des Staates zuständig, in dem andsafe seinen Sitz hat.

24.2 Wenn andsafe Klage erhebt

Wollen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag verklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von andsafe oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

25 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

26 Zahlung der Entschädigung

26.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

26.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen, es sei denn, sie wurde innerhalb eines Monats geleistet.
- Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

26.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 26.1 und 26.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem wir die Entschädigung aufgrund Ihres Verschuldens nicht ermitteln oder zahlen können.

26.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie läuft. Gleiches gilt, wenn das Verfahren nicht gegen Sie geführt wird, sondern gegen eine Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt (Repräsentant:in).

27 Sachverständigenverfahren

27.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch mit Ihnen gemeinsam vereinbaren.

27.2 Weitere Feststellungen

Wir können auch gemeinsam mit Ihnen vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

27.3 Einleitung des Verfahrens

Um das Verfahren einzuleiten, müssen sowohl Sie als auch wir in Textform (z. B. per E-Mail) eine sachverständige Person benennen. Wer seine Person benannt hat, kann die jeweils andere Vertragspartei in Textform dazu auffordern, die zweite Person zu benennen.

Benennt die aufgeforderte Vertragspartei die zweite sachverständige Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung, kann die auffordernde Vertragspartei veranlassen, dass das für den Schadenort zuständige Amtsgericht die Person benennt.

Bei der sachverständigen Person, die wir als Versicherer ernennen, darf es sich nicht um eine Person handeln, die mit Ihnen am Markt konkurriert oder mit der Sie in dauernder Geschäftsbeziehung stehen. Zudem darf die Person nicht bei einem Unternehmen, das mit Ihnen konkurriert oder mit Ihnen in Geschäftsbeziehungen steht, angestellt sein.

Die beiden Sachverständigen müssen vor Beginn ihrer Feststellungen eine dritte sachverständige Person als Obmann/Obfrau benennen. Können sie sich diesbezüglich nicht einigen, so wird die Person durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt, wenn Sie oder wir das beantragen.

27.4 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen Folgendes enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen und
- die versicherten Kosten.

27.5 Verfahren nach der Feststellung

Jede sachverständige Person übermittelt ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann bzw. der Obfrau, der/die sodann über die streitig gebliebenen Punkte entscheidet. Dabei bilden die Feststellungen der Sachverständigen die Grenze für den Entscheidungsspielraum. Seine bzw. ihre Entscheidung übermittelt der Obmann / die Obfrau beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns / der Obfrau sind für die Vertragsparteien verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Das gilt auch dann, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

27.6 Kosten

Bei Schäden unter 5.000€ gibt folgendes: Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihrer sachverständigen Person. Die Kosten des Obmanns bzw. der Obfrau tragen beide Parteien je zur Hälfte. Bei Kosten über 5.000€ tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens in voller Höhe.

27.7 Obliegenheiten

Das Sachverständigenverfahren ändert nichts an den für Sie geltenden Obliegenheiten.

Kundeninformation

Glasversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 07.2025

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Glasbruch	96
1.1	Versicherte Gefahr und Schäden	96
1.2	Nicht versicherte Schäden	96
2	Versicherte Sachen	96
3	Nicht versicherte Sachen	97
4	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen	97
4.1	Selbstbeteiligung	97
4.2	Naturalersatz	97
4.3	Geldersatz	97
4.4	Mehrwertsteuer	97
5	Kostenersatz	97
6	Kündigungsfrist	98
7	Beendigung des Hauptvertrages	98
8	Versicherungsort	98
9	Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel	98
9.1	Umzug in eine neue Wohnung	98
9.2	Mehrere Wohnungen	99
9.3	Umzug ins Ausland	99
9.4	Mitteilung der neuen Wohnung	99
9.5	Neuer Beitrag und Kündigungsrecht	99
9.6	Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar	99
9.6.1	Ehepaare und andere Partnerschaften	99
9.6.2	Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen	99
9.6.3	Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und einer auszieht	100
9.6.4	Ehepaare und andere Partnerschaften	100
10	Versicherungswert und Anpassung des Vertrags	100
10.1	Versicherungswert	100
10.2	Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags	100
10.3	Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung	100
11	Beginn des Versicherungsschutzes	101
12	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	101
12.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	101
12.2	Umstellung der Zahlungsperiode	101
12.3	Zahlung des ersten Beitrags	101
12.4	Zahlung der Folgebeiträge	101
12.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	102

12.6	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	102
13	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	102
13.1	Vertragsdauer und Kündigungsrecht	102
13.2	Automatische Vertragsverlängerung	102
13.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	103
14	Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	103
15	Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss	103
15.1	Angaben über gefahrerhebliche Umstände	103
15.2	Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht	103
15.2.1	Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes	103
15.2.2	Kündigungsrecht	104
15.2.3	Recht zur Vertragsänderung	104
15.2.4	Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen	104
15.2.5	Ausschluss der Rechte	104
15.2.6	Erlöschen der Rechte	104
15.2.7	Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung	104
16	Gefahrerhöhung	104
16.1	Begriff der Gefahrerhöhung	104
16.2	Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in	105
16.2.1	Gefahr nicht erhöhen	105
16.2.2	Mitteilungspflicht	105
16.3	Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung	105
16.3.1	Kündigungsrecht	105
16.3.2	Vertragsänderung	105
16.4	Erlöschen unserer Rechte	105
16.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	106
16.5.1	Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung	106
16.5.2	Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht	106
16.5.3	Fortbestehen der Leistungspflicht	106
17	Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in	106
17.1	Begriff der Obliegenheit	106
17.2	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	106
17.3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	106
17.4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	107
17.4.1	Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	107
17.4.2	Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen	107
17.4.3	Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen	108
18	Mehrfachversicherung	108
18.1	Begriff der Mehrfachversicherung	108
18.2	Mitteilungspflicht	108

18.3	Verletzung der Mitteilungspflicht	108
18.4	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	108
18.5	Absichtliche Mehrfachversicherung	109
18.6	Beseitigung der Mehrfachversicherung	109
19	Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung	109
19.1	Form und Adressat	109
19.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	109
19.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	109
20	Vollmacht der Versicherungsvertretung	110
20.1	Vollmacht für Ihre Erklärungen	110
20.2	Vollmacht für Erklärungen von andsafe	110
20.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter	110
21	Versicherung für fremde Rechnung	110
21.1	Rechte aus dem Vertrag	110
21.2	Zahlung der Entschädigung	110
21.3	Kenntnis und Verhalten	110
22	Übergang von Ersatzansprüchen	111
22.1	Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte	111
22.2	Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen	111
23	Anpassung der Versicherungsbedingungen	111
24	Verlust und Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens	112
24.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	112
24.2	Arglistige Täuschung über Tatsachen	112
24.3	Verhaltenszurechnung	112
25	Verjährung	112
26	Örtlich zuständiges Gericht	112
26.1	Wenn Sie Klage erheben	112
26.2	Wenn andsafe Klage erhebt	113
27	Anzuwendendes Recht	113
28	Zahlung der Entschädigung	113
28.1	Fälligkeit der Entschädigung	113
28.2	Verzinsung	113
28.3	Hemmung	113
28.4	Aufschiebung der Zahlung	113
29	Sachverständigenverfahren	114
29.1	Feststellung der Schadenhöhe	114
29.2	Weitere Feststellungen	114
29.3	Einleitung des Verfahrens	114
29.4	Feststellungen der Sachverständigen	114

29.5	Verfahren nach der Feststellung	114
29.6	Kosten	115
29.7	Obliegenheiten	115

1 Glasbruch

Die Gefahr des Glasbruchs ist nur versichert, wenn wir dies ausdrücklich vereinbart haben. Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen und gehen diesen vor, soweit sie andere Regelungen treffen.

Der Hauptvertrag (Hausratversicherung gegen Feuer,- Einbruchdiebstahl,-Leitungswasser- und Sturm/Hagelschäden) und der Zusatzvertrag gegen weitere Glasbruchschäden sind rechtlich selbständige Verträge. Für den Zusatzvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatzvertrag zum selben Termin

1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche) durch Glasbruch. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum). Schäden an Versicherten Sachen, für die Entschädigung über eine andere Versicherung (z. B. Wohngebäudeversicherung) erlangt werden kann.

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm/Hagelschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

2 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für

- Scheiben, Platten und Spiegel der Wohnungseinrichtung aus Glas oder transparentem Kunststoff (Möbiliarverglasungen);
- Scheiben, Platten, Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind (Gebäudeverglasungen);
- Glaskeramik- und Induktionskochflächen, inkl. deren Elektrik/Elektronik;
- Aquarien und Terrarien aus Glas.
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektroherden, Mikrowellen und Gasgeräten
- Scheiben von Wintergärten aus Glas
- Duschtrennwände bzw. Duschkabinen aus Kunststoff oder Glas

3 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- optische Gläser (z. B. Brillen und Ferngläser), Hohlgläser (z. B. Trinkgläser), Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Displays elektronischer Geräte (z. B. Fernseher, Laptop, Smartphone);
- Gebäude, die überwiegend aus Glas bestehen, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen;
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones).
- Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen

4 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenze

4.1 Selbstbeteiligung

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

4.2 Naturalersatz

wählen wir den Naturalersatz, so werden auf unsere Veranlassung und auf unsere Rechnung die zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güter an den Schadenort geliefert und eingesetzt. Kosten für eine Angleichung unbeschädigter Sachen (Farb- oder Strukturangleichungen) an entschädigte Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsachen im äußeren Erscheinungsbild werden im Rahmen unseres Auftrages bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR übernommen.

4.3 Geldersatz

Im Einvernehmen mit dem Ihnen ersetzen wir abweichend zu Ziffer 4.1 den entsprechenden Geldbetrag, welcher den unter Ziffer 4.1 beschriebenen Leistungen entspricht. Wir leisten ferner Geldersatz abweichend zu Ziffer 4.1 wenn eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

4.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird im Rahmen der Entschädigungen nach Ziffer 4.1 oder 4.2 nur erstattet, wenn der Versicherungsnehmer für die vom Schaden betroffenen Sachen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist bzw. die Mehrwertsteuer auch tatsächlich gezahlt wurde.

5 Kostenersatz

Wir ersetzen:

- Kosten für die Lieferung und Montage von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte sowie den Transport beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen zwecks Vernichtung zum nächsten Ablagerungsplatz (Entsorgungskosten)

ten). Außerdem ersetzen wir Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

- Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten)
- Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;
- Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Kran- oder Gerüstkosten) ;
- Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 2 genannten versicherten Sachen;
- Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

6 Kündigungsfrist

Sie können den erweiterten Versicherungsschutz gegen Glasbruch täglich im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Tag um 24 Uhr wirksam.

Wir können den erweiterten Versicherungsschutz gegen Glasbruch unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir das Kündigungsrecht aus, so können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch der Versicherungsschutz für Glasschäden.

8 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur am Versicherungsort.

9 Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

9.1 Umzug in eine neue Wohnung

Ziehen Sie um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

9.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

9.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

9.4 Mitteilung der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns außerdem mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

9.5 Neuer Beitrag und Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind. Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Das gilt auch dann, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. per E-Mail) tun. Dafür haben Sie ab Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung einen Monat Zeit. Innerhalb dieses Zeitraums müssen wir die Kündigung erhalten haben. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht wegen einer Beitragserhöhung haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.1 und 14.

Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in der bisherigen Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

9.6 Aufgabe der gemeinsamen Wohnung infolge einer Trennung als Paar

9.6.1 Ehepaare und andere Partnerschaften

Die folgenden Ziffern gelten sowohl für Ehepaare als auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner:innen am Versicherungsort gemeldet sind

9.6.2 Wenn Sie allein Versicherungsnehmer:in sind und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen

Ziehen Sie aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt Ihr:e Partner:in dort zurück, sind beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und Ihre neue Wohnung. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

9.6.3 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und einer auszieht

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer und zieht einer von Ihnen aus der gemeinsamen Wohnung aus, sind ebenfalls beide Wohnungen versichert: die bisherige Wohnung und die neue Wohnung der ausziehenden Person. Das gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

9.6.4 Wenn Sie beide Versicherungsnehmer sind und jeweils in neue Wohnungen ziehen

Sind Sie als Paar gemeinsam Versicherungsnehmer und ziehen Sie beide jeweils in eine neue Wohnung, gelten diese Wohnungen und die bisherige Wohnung als Versicherungs-ort. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

10 Versicherungswert und Anpassung des Vertrags

10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

10.2 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser gilt der Index für Wohngebäude insgesamt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei dürfen wir diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

10.3 Ihr Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung

Führt eine Änderung der Versicherungssumme zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Versicherungsvertrag nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Auf das Kündigungsrecht müssen wir Sie in der Mitteilung hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Unabhängig von diesem Kündigungsrecht haben Sie ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.1 und 14.

11 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist. Läuft der Vertrag bei einem Vorversicherer am gleichen Tag bereits um 12:00 Uhr ab, beginnt der Versicherungsschutz um 12:00 Uhr. Etwas anderes gilt, wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. In diesem Fall richtet sich der Versicherungsbeginn nach Ziffer 12.3

12 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

12.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

12.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

12.3 Zahlung des ersten Beitrags

Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 11 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Können Sie allerdings nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

12.4 Zahlung der Folgebeiträge

Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz und wir dürfen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen begleichen. Das gilt auch dann, wenn wir Ihnen bereits gekündigt haben und seit dem Zugang der Kün-

digung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. In diesem Fall machen Sie mit der Zahlung also auch die Kündigung rückgängig.

12.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

12.6 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Tag, an dem uns der Widerruf zugegangen ist.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie uns gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht mitgeteilt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

13 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

13.1 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Sie können ihn täglich im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24 Uhr wirksam.

13.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie als Versicherungsnehmer:in spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen, wir als Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

13.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses erfahren.

Im Falle Ihres Todes endet das Vertragsverhältnis in dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung erfahren, spätestens jedoch sechs Monate nach Ihrem Tod. Etwas anderes gilt dann, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe Ihre Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

14 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Wenn Sie kündigen wollen, können Sie entscheiden, ob die Kündigung mit sofortiger Wirkung oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Der späteste Zeitpunkt ist jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 12.1)

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

15 Ihre Mitteilungspflichten vor/bei Vertragsschluss

15.1 Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände mitzuteilen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen entsprechende Fragen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme stellen.

Werden Sie beim Vertragsschluss von einer anderen Person vertreten, so ist auch das Wissen bzw. das arglistige Verschweigen von Gefahrumständen durch die andere Person zu berücksichtigen.

15.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Kommen Sie Ihrer Mitteilungspflicht vor/bei Vertragsschluss nicht nach, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder zu verändern. Bei einer Kündigung entfällt der Versicherungsschutz für die Zukunft, bei einem Rücktritt auch für die Vergangenheit. Welche Rechte im konkreten Fall bestehen, hängt davon ab, inwieweit Ihnen die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

15.2.1 Rücktrittsrecht und rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes

Haben Sie die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, sind wir zum Rücktritt berechtigt mit der Folge, dass der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit entfällt.

Das Rücktrittsrecht ist nur in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.
- Sie weisen im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Mitteilungspflicht nach, dass wir den Vertrag zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn wir von den nicht angezeigten Umständen gewusst hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir Ihnen den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig ange-

zeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Mitteilungspflicht arglistig verletzt haben.

15.2.2 Kündigungsrecht

Haben Sie die Mitteilungspflicht leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt, können wir den Vertrag kündigen. Der Versicherungsschutz entfällt dann ausschließlich für die Zukunft.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag zu den gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten, wenn uns die nicht oder unrichtig angezeigten Umstände bekannt gewesen wären.

15.2.3 Recht zur Vertragsänderung

Haben Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Trifft Sie hinsichtlich der Pflichtverletzung kein Verschulden, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht mitgeteilten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

15.2.4 Hinweispflicht bzgl. Rechtsfolgen

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Mitteilungspflicht hingewiesen haben.

15.2.5 Ausschluss der Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir vom nicht angezeigten Gefahrumstand oder der Unrichtigkeit der Anzeige wussten.

15.2.6 Erlöschen der Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Das gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Ihnen oder der Person, die Sie vertreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verletzung der Mitteilungspflicht vorzuwerfen ist.

15.2.7 Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung

Wir behalten das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

16 Gefahrerhöhung

16.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlichen Umstände so verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- Anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe hierzu Ziffer 9) ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag gefragt haben.

- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt und ist nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

16.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in

16.2.1 Gefahr nicht erhöhen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung weder selbst eine Gefahr erhöhen noch dies einer anderen Person gestatten.

16.2.2 Mitteilungspflicht

Realisieren Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahr erhöht oder dies einer anderen Person gestattet haben, so müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, nachdem Sie von ihr erfahren haben.

16.3 Unsere Rechte bei vorwerfbarer Gefahrerhöhung

16.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 16.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Sind Sie der Meinung, dass kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

Beruhet die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Gleiches gilt, wenn uns in den Fällen nach Ziffer 16.2.2 eine Gefahrerhöhung bekannt wird.

16.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen, der unseren Geschäftsgrundsätzen entspricht, oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag infolge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

16.4 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.2 erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben, oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

16.5.1 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 16.2 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie die Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen.

16.5.2 Leistungsfreiheit bei Verletzung der Mitteilungspflicht

Nach einer Gefahrerhöhung sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Mitteilung der Gefahrerhöhung hätte zugehen müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Mitteilungspflicht nach Ziffer 16.2.2 vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sind Sie der Ansicht, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Mitteilung hätte zugehen müssen, bekannt war

16.5.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

17 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

17.1 Begriff der Obliegenheit

Obliegenheiten sind Pflichten, die zwar nicht eingeklagt oder erzwungen werden können, denen Sie aber im eigenen Interesse nachkommen sollten, wenn Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht verlieren wollen.

17.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie stets alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einhalten.

17.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie dafür sorgen, dass der Schaden nach Möglichkeit vermieden bzw. gemindert wird. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Wenn die Umstände dies zulassen, sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

Welche Obliegenheiten Sie sonst haben:

- Sobald Sie erfahren, dass ein Schaden eingetreten ist, müssen Sie uns diesen unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung kann ggf. auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen.
- Sie müssen ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen anfertigen und dieses unverzüglich uns und der Polizei zukommen lassen.
- Sie müssen das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigeben. Sind Veränderungen zwingend erforderlich, müssen Sie das Schadenbild nachvollziehbar dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen so lange aufbewahren, bis wir sie besichtigt haben.
- Sie müssen uns unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) jede Auskunft erteilen, die wir benötigen, um den Versicherungsfall oder den Umfang unserer Leistungspflicht feststellen zu können. Zudem müssen Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten.
- Fordern wir Sie auf, Belege einzureichen, müssen Sie diese beschaffen, sofern Ihnen das gerechterweise zugemutet werden kann.

Steht nicht Ihnen, sondern einer anderen Person das Recht auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu, so hat diese Person die aufgeführten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen, soweit es ihr nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

17.4.1 Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dafür haben wir ab dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung erfahren haben, einen Monat Zeit. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

17.4.2 Wenn Sie eine Obliegenheit bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 17.2 oder 17.3 vorsätzlich, so sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise von unserer Leistungspflicht befreit, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben oder
- die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Möglichkeit, entsprechende Nachweise zu erbringen besteht allerdings nur dann, wenn Sie die Obliegenheit nicht arglistig verletzt haben.

17.4.3 Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen

Haben Sie oder Ihr:e Repräsentant:in den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen, es sei denn, Sie haben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z. B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt. Repräsentant:in ist jede Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

18 Mehrfachversicherung

18.1 Begriff der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (z. B. als zusammenlebendes Paar zwei Hausratsversicherungen haben) und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

18.2 Mitteilungspflicht

Haben Sie Ihren Hausrat nicht nur bei uns, sondern auch noch bei einem anderen Versicherer versichert oder liegt ein anderer Fall der Mehrfachversicherung vor, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Namen des Versicherers und die Versicherungssumme enthalten.

18.3 Verletzung der Mitteilungspflicht

Verletzen Sie die Mitteilungspflicht nach Ziffer 18.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 17.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt eines Versicherungsfalles von der anderen Versicherung erfahren.

18.4 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Im Schadensfall sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; als Versicherungsnehmer:in können Sie aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag verlangen, der dem entstandenen Schaden entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so reduziert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag deshalb wie folgt:

- Die Obergrenze der Entschädigung aus allen Verträgen ist insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ist aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

18.5 Absichtliche Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen erfahren, die die Nichtigkeit begründen.

18.6 Beseitigung der Mehrfachversicherung

War Ihnen beim Abschluss des Vertrages, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, nicht bewusst, dass eine Mehrfachversicherung entsteht, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Alternativ können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme und entsprechend auch der Beitrag so weit herabgesetzt werden, dass nur noch der Teilbetrag verbleibt, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

Die gleichen Rechte haben Sie, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die verschiedenen Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

19 Erklärungen und Mitteilungen, Anschriftenänderung

19.1 Form und Adressat

Wollen Sie eine Erklärung an uns richten, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag steht, oder einer Mitteilungspflicht nachkommen, so genügt es, wenn Sie uns eine E-Mail schreiben. Nur in Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich die Schriftform vorsieht, genügt die Textform nicht. Sind in diesem Vertrag für bestimmte Mitteilungen/Erklärungen andere Formvorgaben vorgesehen, so gelten diese. Richten Sie Ihre Erklärungen und Mitteilungen bitte an die Hauptverwaltung von andsafe oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Mitteilungen bleiben bestehen.

19.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt es, wenn wir unsere Erklärungen per eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Sie uns eine Namensänderung nicht mitgeteilt haben.

19.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 19.2 entsprechend Anwendung.

20 Vollmacht der Versicherungsvertretung

20.1 Vollmacht für Ihre Erklärungen

Ein Versicherungsvertreter bzw. eine Versicherungsvertreterin gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, die folgende Punkte betreffen:

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

20.2 Vollmacht für Erklärungen von andsafe

Der Versicherungsvertreter bzw. die Versicherungsvertreterin gilt außerdem als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

20.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie im Zeitpunkt der Zahlung wussten oder grob fahrlässig nicht wussten, dass die Beschränkung bestand.

21 Versicherung für fremde Rechnung

21.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag auch in eigenem Namen zugunsten einer anderen Person schließen, indem Sie deren Interessen versichern. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen in diesem Fall nur Ihnen als Versicherungsnehmer:in zu, nicht der versicherten Person. Das gilt auch dann, wenn diese den Versicherungsschein besitzt.

21.2 Zahlung der Entschädigung

Bevor wir Sie entschädigen, können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Die versicherte Person braucht wiederum Ihre Zustimmung, um eine Entschädigung von uns verlangen zu können.

21.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten als Versicherungsnehmer:in von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie uns nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag geschlossen haben, ohne von der versicherten Person dazu beauftragt worden zu sein.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen nicht an, wenn der Vertrag entweder ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis der versicherten

Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr:e Repräsentant:in ist. Das setzt voraus, dass die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

22 Übergang von Ersatzansprüchen

22.1 Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte

Haben Sie einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, geht der Anspruch nur dann auf uns über, wenn die Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

22.2 Ihre Pflicht zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie müssen alles dafür tun, dass Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht verlieren. Gleiches gilt für Rechte, die der Sicherung dieser Ansprüche dienen. Das bedeutet auch, die geltenden Form- und Fristvorschriften zu beachten.

Nachdem Ihr Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Kommen Sie dieser Pflicht vorsätzlich nicht nach und verlieren Sie dadurch den Ersatzanspruch, sind wir im gleichen Umfang von der Leistung an Sie befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. In welchem Maße, hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Sind Sie der Auffassung, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist das nur dann relevant, wenn Sie es beweisen können.

23 Anpassung der Versicherungsbedingungen

In bestehenden Verträgen dürfen wir in Ausnahmefällen einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen, wenn die ursprüngliche Regelung aus einem der folgenden Gründe unwirksam geworden ist:

- Das Gesetz, das Grundlage der Bestimmung war, wurde geändert.
- Eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft unmittelbar den Vertrag.
- Es gibt Änderungen der Verwaltungspraxis des Commissariat aux Assurances (CAA), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- Es gibt konkrete individuelle Weisungen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.

Zudem muss durch die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung eine Lücke im Vertrag entstanden sein, die das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stört.

Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Das betrifft die geänderte Regelung selbst als auch ihr Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages.

Die geänderte Regelung werden wir Ihnen in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Vertrag kündigen. Tun Sie

das nicht, wird die Änderung wirksam. Voraussetzung ist, dass wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht in Textform belehrt haben.

24 Verlust und Kürzung des Leistungsanspruchs aufgrund Ihres Verhaltens

24.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so verlieren Sie Ihren Leistungsanspruch. Die vorsätzliche Herbeiführung gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes verurteilt wurden.

24.2 Arglistige Täuschung über Tatsachen

Sie verlieren auch dann Ihren Leistungsanspruch, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen täuschen oder zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Die arglistige Täuschung gilt als bewiesen, wenn Sie in einem Strafprozess rechtskräftig wegen Betruges oder Betrugsversuches verurteilt wurden.

24.3 Arglistige Täuschung über Tatsachen

Hat eine volljährige Person, mit der Sie im versicherten Haushalt zusammenleben, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder uns arglistig über Tatsachen getäuscht, müssen Sie sich das Verhalten zurechnen lassen, sofern die Person Sie repräsentiert. Das ist dann der Fall, wenn die Person befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt.

25 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, und von der Person des Schuldners erfährt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

26 Örtlich zuständiges Gericht

26.1 Wenn Sie Klage erheben

Wollen Sie Rechte aus Ihrem Versicherungsvertrag einklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem andsafe seinen Sitz oder seine für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung hat. Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind allein die Gerichte des Staates zuständig, in dem andsafe seinen Sitz hat.

26.2 Wenn andsafe Klage erhebt

Wollen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag verklagen, ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Wohnsitz oder, falls ein solcher nicht existiert, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von andsafe oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

27 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

28 Zahlung der Entschädigung

28.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

28.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen, es sei denn, sie wurde innerhalb eines Monats geleistet.
- Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

28.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 28.1 und 28.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem wir die Entschädigung aufgrund Ihres Verschuldens nicht ermitteln oder zahlen können.

28.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie läuft. Gleiches gilt, wenn das Verfahren nicht gegen Sie geführt wird, sondern gegen eine Person, die befugt ist, selbstständig in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und damit Ihre „Risikoverwaltung“ übernimmt (Repräsentant:in).

29 Sachverständigenverfahren

29.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch mit Ihnen gemeinsam vereinbaren.

29.2 Weitere Feststellungen

Wir können auch gemeinsam mit Ihnen vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

29.3 Einleitung des Verfahrens

Um das Verfahren einzuleiten, müssen sowohl Sie als auch wir in Textform (z. B. per E-Mail) eine sachverständige Person benennen. Wer seine Person benannt hat, kann die jeweils andere Vertragspartei in Textform dazu auffordern, die zweite Person zu benennen.

Benennt die aufgeforderte Vertragspartei die zweite sachverständige Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung, kann die auffordernde Vertragspartei veranlassen, dass das für den Schadenort zuständige Amtsgericht die Person benennt.

Bei der sachverständigen Person, die wir als Versicherer ernennen, darf es sich nicht um eine Person handeln, die mit Ihnen am Markt konkurriert oder mit der Sie in dauernder Geschäftsbeziehung stehen. Zudem darf die Person nicht bei einem Unternehmen, das mit Ihnen konkurriert oder mit Ihnen in Geschäftsbeziehungen steht, angestellt sein.

Die beiden Sachverständigen müssen vor Beginn ihrer Feststellungen eine dritte sachverständige Person als Obmann/Obfrau benennen. Können sie sich diesbezüglich nicht einigen, so wird die Person durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt, wenn Sie oder wir das beantragen.

29.4 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen Folgendes enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen und
- die versicherten Kosten.

29.5 Verfahren nach der Feststellung

Jede sachverständige Person übermittelt ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann bzw. der Obfrau, der/die sodann über die streitig gebliebenen Punkte entscheidet. Dabei bilden die Feststellungen der Sachverständigen die Grenze für den Entscheidungsspielraum. Seine bzw. ihre Entscheidung übermittelt der Obmann / die Obfrau beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns / der Obfrau sind für die Vertragsparteien verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Das gilt auch dann, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

29.6 Kosten

Bei Schäden unter 5.000€ gibt folgendes: Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihrer sachverständigen Person. Die Kosten des Obmanns bzw. der Obfrau tragen beide Parteien je zur Hälfte. Bei Kosten über 5.000€ tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens in voller Höhe.

29.7 Obliegenheiten

Das Sachverständigenverfahren ändert nichts an den für Sie geltenden Obliegenheiten.

Kundeninformation

Haus- und Wohnungsschutzbrief (Sofern vereinbart)

Versicherungsbedingungen

Stand: 07.2025

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Gegenstand des Haus- und Wohnungsschutzbriefs	118
1.1	Versichertes Risiko	118
1.2	Begrenzung der Leistung	118
1.3	Ausschlüsse	119
2	Organisation mit Kostenübernahme - Leistungsfall vorausgesetzt	119
2.1	Türöffnungsservice/Schlüsseldienst	119
2.2	Rohrreinigungsservice	119
2.3	Sanitär-Installationservice	119
2.4	Elektro-Installationservice (Stromausfall)	119
2.5	Heizungs-Installationservice	120
2.6	Notheizung/Leihgeräte	120
2.7	Schädlingsbekämpfung	120
2.8	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	120
2.9	Unterbringung von Haustieren im Notfall	121
2.10	Betreuung von Angehörigen im Notfall	121
2.11	Unterbringungskosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnräume (ohne Hausratschaden)	121
2.12	Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung	122
3	Organisation ohne Kostenübernahme - Leistungsfall nicht vorausgesetzt	122
3.1	24h Handwerker-Service	122
3.2	Ingenieure für Schadstoffermittlung	122
3.3	Dienstleister für Wohnungsaufösungen und Umzüge	122
3.4	Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste	122
3.5	Hotelreservierungsservice/Reiserückruf-Service/Rückreise vom Urlaubsort	122
3.6	Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden	123
4	Kündigungsfrist	123
5	Beendigung des Hauptvertrages	123
6	Besondere Obliegenheiten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief	123

Hinweis

Ein Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringt organisatorische Hilfeleistungen im Notfall oder nach einem Schadenfall.

Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die allgemeinen Bedingungen der Hausratversicherung und gehen diesen vor, soweit sie andere Regelungen treffen. Alle in den allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, Rechte und Pflichten gelten ausdrücklich auch für den Haus- und Wohnungsschutzbrief. Der Hauptvertrag der Hausratversicherung und der Zusatzvertrag für den Haus- und Wohnungsschutzbrief sind rechtlich selbständige Verträge.

1 Gegenstand des Haus- und Wohnungsschutzbriefs

Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Hilfeleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach Ziffer 2 bei einem unerwarteten Notfall oder Schadensfall in Ihrer ständig bewohnten Wohnung bzw. Ihrem ständig bewohnten Einfamilienhaus. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Ort.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistungen nach Ziffer 2 gegeben sind und
- der Anspruch auf Hilfeleistungen durch eine versicherte Person beim Service-Notruf geltend gemacht wird.

Darüber hinaus werden - unabhängig vom Versicherungsfall - Organisationsleistungen nach Ziffer 3 als zusätzliche Service-Leistungen zu den Themen rund um Haus und Wohnung angeboten.

Es steht Ihnen in allen Lebenslagen und an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr ein Service-Notruf zur Verfügung.

1.1 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bzw. Einfamilienhaus (Versicherungsort) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Die Regelungen zum Wohnungswechsel/Umzug nach den Ziffern 5 ff. des Hauptvertrages gelten entsprechend.

1.2 Begrenzung der Leistung

Unsere Leistungen für folgende Dienstleistungen sind je Versicherungsjahr auf maximal 1.500 Euro und auf 500 Euro je Schadensfall begrenzt.

- Türöffnungsservice/Schlüsseldienst
- Rohrreinigungsservice
- Sanitär-Installationservice
- Elektro-Installationservice
- Heizungs-Installationservice
- Notheizung/Leihgeräte
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- Unterbringung von Haustieren im Notfall
- Betreuung von Angehörigen im Notfall

Abweichend von den o.g. Begrenzungen gilt:

- Für die Unterbringungskosten nach Ziffer 2.11 übernehmen wir die Kosten je nach gewähltem Hausratversicherungstarif, maximal bis zur gewählten Hausratversicherungssumme.
- Für die psychologische Betreuung nach Ziffer 2.12 übernehmen wir Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro je Versicherungsjahr.
- Für alle Leistungen nach Ziffer 3 wird lediglich die Organisation übernommen, es werden keine Kosten erstattet.

Alle Entschädigungen in einem Versicherungsjahr werden aufgerechnet.

1.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistung wurden vorsätzlich herbeigeführt.
- Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

2 Organisation mit Kostenübernahme - Leistungsfall vorausgesetzt

Für die folgenden Leistungen ist die Organisation inklusive Kostenübernahme versichert.

2.1 Türöffnungsservice/Schlüsseldienst

Wir organisieren und bezahlen das Öffnen der Haustür bzw. der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in das versicherte Objekt gelangen können, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

2.2 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese Verstopfungen nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren oder bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen. Dies können beispielsweise Wurzeleinwuchs oder Muffenversatz im Ableitungsrohr sein.

2.3 Sanitär-Installationservice

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Sanitär- Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

2.4 Elektro-Installationservice (Stromausfall)

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Elektro- Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Objektes.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer- Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,
- zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

2.5 Heizungs-Installationservice

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Heizungs- Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt

- die Heizung wegen eines Defekts nicht in Betrieb genommen werden kann,
- Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen (auszutauschende Heizkörper werden nicht bezahlt).

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren,
- die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

2.6 Notheizung/Leihgeräte

Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach Ziffer 2.5 nicht möglich, organisieren und bezahlen wir, dass maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

2.7 Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren und bezahlen die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für die versicherte Person erkennbar war,
- sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

2.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren und bezahlen die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- wenn Ihnen bereits vor Vertragsabschluss die Existenz des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes bekannt war oder sich dieses nicht am Versicherungsort befindet,
- wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes aus Gründen des Artenschutzes wie z.B. gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

2.9 Unterbringung von Haustieren im Notfall

Wir organisieren und bezahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend vollständig nicht bewohnbar ist bzw. die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil unzumutbar ist.

Auch erbringen wir diese Leistung, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

2.10 Betreuung von Angehörigen im Notfall

Wir organisieren und bezahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend vollständig nicht bewohnbar ist bzw. die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil unzumutbar ist.

Auch erbringen wir diese Leistung, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung wenn zumutbar in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Ihrer Verwandten übernommen werden kann.

2.11 Unterbringungskosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnräume (ohne Hausratschaden)

Wir organisieren und bezahlen Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten, sofern die versicherten Wohnräume ohne Eintritt eines Hausratschadens (im Sinne der vorliegenden Hausrat-Versicherungsbedingungen) unbewohnbar wurden und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Aufgrund eines unvorhergesehenen Gebäudeschadens besteht in der Wohnung keine Möglichkeit mehr zur Nutzung eines Badezimmers, einer Küche, eines Schlaf- oder Kinderzimmers.
- Die Wohnung weiter zu bewohnen, stellt ein nachweisbares gesundheitliches Risiko dar.
- Über 50 % der Wände, Decken oder Böden in der bewohnten Wohnung sind durchnässt und müssen getrocknet werden.
- Sturm oder Hagel haben das Dach oder mehrere Fenster so beschädigt, dass die Wohnung unbewohnbar ist.
- Das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, ist durch eine versicherte Gefahr nach den Ziffern 3.1 (Feuer), 3.5 (Leitungswasser) oder 3.6 (Sturm und Hagel) beschädigt worden und die Standsicherheit des Gebäudes ist nicht mehr gewährleistet.

Abweichend von Ziffer 1.2 richtet sich die Entschädigung nach dem gewählten Hausratversicherungstarif und umfasst keine Nebenkosten (z. B. Frühstück):

- Tarif Basis: 100 Euro pro Tag bis längstens 90 Tage
- Tarif Komfort: 200 Euro pro Tag, bis längstens 180 Tage

- Tarif Premium: 300 Euro pro Tag bis längstens 730 Tage

Die Erstattung für die Leistung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme der Hausratversicherung begrenzt.

Nicht versichert ist die Unbewohnbarkeit aufgrund vorhersehbarer Ereignisse. Hierunter fallen z.B. notwendige Renovierungsarbeiten oder Schäden die aufgrund allmählicher Einwirkung eingetreten sind.

2.12 Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung

Benötigen Sie nach z. B. einem Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden in Ihrer ständig bewohnten Wohnung bzw. Ihrem ständig bewohnten Einfamilienhaus psychologische Hilfe, übernehmen wir auf Ihren Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Psychologen Ihres Vertrauens.

Sollte weitere psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Schadenbewältigungsprogramm durch den Psychologen Ihres Vertrauens.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze nach Ziffer 1.2 geleistet werden (Subsidiarität).

3 Organisation ohne Kostenübernahme - Leistungsfall nicht vorausgesetzt

Für die Leistungen der nachfolgenden Ziffern muss kein Leistungsfall vorliegen. Wir bieten Ihnen die Organisation als zusätzlichen Service ohne Kostenübernahme an.

3.1 24h Handwerker-Service

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ein Handwerker-Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden vom Versicherer Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen, Tischler/Schreiner, Umzugsfirmen.

3.2 Ingenieure für Schadstoffermittlung

Wir organisieren Architekten und/oder Ingenieure in Bezug auf vermutete Schadenbelastungen in dem versicherten Objekt (Schadstoffe, Strahlenbelastung).

3.3 Dienstleister für Wohnungsaufösungen und Umzüge

Wir organisieren Unternehmen für Möbeltransporte sowie zur Möbelunterstellung.

3.4 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Wir organisieren die notwendige Bewachung des Wohnobjektes durch geeignete Überwachungsunternehmen.

3.5 Sicherheitsfachfirmen

Wir organisieren Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um das versicherte Objekt (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

3.6 Hotelreservierungsservice/Reiserückruf-Service/Rückreise vom Urlaubsort

Wir organisieren deutschlandweit Hotelreservierungen, sofern das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalls nicht bewohnbar ist.

Wurde der Hausrat in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Einfamilienhaus während einer Reise beschädigt und wird uns dies mitgeteilt, so wird versucht, Sie ausfindig zu machen, um Sie über den eingetretenen Schaden zu informieren und gemeinsam mit Ihnen Maßnahmen zur Schadenminderung/-abwendung zu vereinbaren. Ebenso wird Ihre Rückreise von Ihrem Urlaubsort organisiert.

3.7 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

Wir organisieren geeignete Dienstleister für das Beseitigen von verunreinigten versicherten Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

4 Kündigungsfrist

Sie können den Haus- und Wohnungsschutzbrief mit der Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode im Kundenportal oder in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen.

Wir können den Haus- und Wohnungsschutzbrief unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir das Kündigungsrecht aus, so können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt automatisch auch der Versicherungsschutz für den Haus- und Wohnungsschutzbrief.

6 Besondere Obliegenheiten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Jeder Versicherungsfall ist uns durch Ihren Anruf beim Service- Notruf anzuzeigen. Können Sie sich anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst beim Service-Notruf melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Ziffer 20.4 des Hauptvertrages.

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. (Verlinkung)

Sie sind verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Die Regelungen zum Wohnungswechsel/Umzug nach den Ziffern 20 ff. des Hauptvertrages gelten entsprechend.